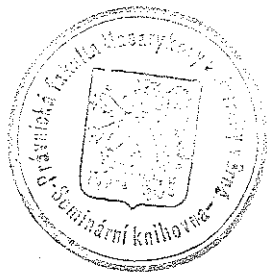


32-F-48

III 66a 7/2



Republikanisches Staatsrecht. *Ab. 6049/III*

II. Der Entwurf einer Wahlordnung für die tschechoslowakische Nationalversammlung.

Zugleich ein Beitrag zur Lehre und zum Verständnis des Verhältnisswahlrechts.

Von Dr. Ludwig Spiegel, Professor an der deutschen Universität in Prag.

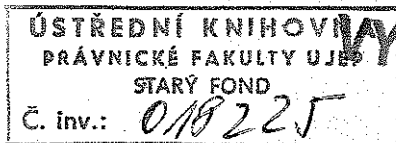
Vorbemerkung.

Die nachfolgenden Ausführungen unterscheiden sich nach Form und Inhalt wesentlich von der vorausgeschickten Darstellung der vorläufigen Verfassung. Der Grund liegt hauptsächlich darin, daß es sich hier nicht wie dort um ein, sei es auch nur vorübergehend, geltendes Gesetz, sondern um einen Entwurf handelt, der der öffentlichen Erörterung unterliegt und noch von Grund aus geändert werden kann. Den Gegensatz in der wissenschaftlichen Behandlung von Entwürfen und Gesetzen habe ich in meiner Schrift „Gesetz und Recht“ so eingehend erörtert, daß ich mich hier darauf berufen kann. Der hochschuldidaktische Zweck, der für das erste Heft im Vordergrund stand, rückt in der vorliegenden Arbeit in die zweite Linie. Immerhin wird der Leser leicht erkennen, daß manche Erörterungen zwar durch den Regierungsentwurf veranlaßt wurden, aber doch über den augenblicklichen Anlaß hinaus wahlrechtliche und insbesondere verhältnisswahlrechtliche Probleme theoretisch fördern wollen. In diesem Sinne ist der Untertitel der Schrift gemeint.

I. Der Staat und die Nationalversammlung.

In Deutschösterreich pflegt man die an die Stelle der österreichisch-ungar. Monarchie getretenen staatlichen Gebilde als Nationalstaaten zu bezeichnen. Diese Ausdrucksweise führt auf den von Karl Renner konstruierten und befürworteten „Nationalitätenbundesstaat“ zurück. Anfangs Oktober 1918 erkannten die Vertreter der deutschen Arbeiterschaft in Österreich das Recht der slawischen Nationen an, „ihre eigenen Nationalstaaten zu bilden“, welchen aber deutsche Gebiete nicht unterworfen sein dürften. Österreich sollte in eine Föderation freier nation-

1



MYŘAZENO

naler Gemeinwesen umgewandelt werden. Die Nationalstaaten waren also als Glieder eines neuen föderativen Österreich gedacht, womöglich als Nationalstaaten, für welche es weniger auf ein festbegrenztes, von anderen Staatsgebieten abgegrenztes Gebiet als auf die nationale Zugehörigkeit ihrer Staatsbürger ankam. Ein Nationalstaat ist eben ein Staat, der von einer Nation für eine Nation geschaffen wird. Nach der einen Richtung wirkt der nationale Gedanke staatsbildend — die Nation erstrebt und erlangt staatliche Selbständigkeit —, nach der anderen Richtung gebietsbildend: der Nationalstaat will über alle Siedlungsräume seiner Volksgenossen verfügen, sich aber auch auf diese Räume beschränken. Jede Belastung mit Angehörigen fremder Volksstämme würde den Charakter des Nationalstaates verfälschen und die Verfolgung seiner Ziele erschweren und gefährden.

Dieser Idealtypus eines Nationalstaates ist beim Zusammenbruch Österreichs keineswegs verwirklicht worden. Fragen wir uns aber, welcher Nachfolgestaat dem Ideal am nächsten kommt, so ist es sicherlich nicht der tschechoslowakische sondern der deutschösterreichische Staat. Denn dieser hat im Gebietsgesetz vom 22. November 1918 und in der gleichzeitigen Staatserklärung den — angesichts der zwischenstaatlichen Lage allerdings erfolglosen — Versuch unternommen, das gesamte Deutschtum des ehemaligen Österreich vor allem auf territorialer, darüber hinaus aber auch auf persönlicher Grundlage zu erfassen und seinem Machtbereich zu unterwerfen. Auf andere als deutsche Gebiete erhebt er keinen Anspruch. Im Gegensatz dazu hat die tschechoslowakische Republik nicht nur die von Tschechen und Deutschen bewohnten Länder Böhmen, Mähren und Schlesien, sondern auch weitere sprachlich gemischte Gebiete ihrer Herrschaft unterworfen. Als Territorialstaat im überkommenen Sinne des Wortes hat sie von ihren Machtbefugnissen den umfassendsten Gebrauch gemacht, sie hat insbesondere die Grenzen gesperrt und die Freizügigkeit der Person und des Vermögens auf ein Mindestmaß eingeschränkt, wenn nicht vollständig beseitigt. Seinen Bevölkerungsverhältnissen nach ist der tschechoslowakische Staat gerade so wie das alte Österreich ein Nationalitätenstaat, Nationalstaat ist er nur insoweit, als eine Nation die Vorherrschaft und politische Führung für sich in Anspruch nimmt. Genau genommen sind es allerdings, wie schon der Name des Staates zeigt, zwei miteinander verwandte Nationen, die ein solches Vorrecht fordern, die Tschechen und die Slowaken.

Aus diesem Gegensatz zwischen dem deutschösterreichischen und dem tschechoslowakischen Staat ist die verschiedene Gestaltung der parlamentarischen Verhältnisse in beiden Staaten zu erklären. Die „Kaiserstadt“ Wien konnte den demokratischen Gedanken reiner und echter verwirklichen, als die Husitenstadt Prag. Schon die provisorische Nationalversammlung des deutschösterreichischen Staates bestand aus Abgeordneten, welche auf Grund des gleichen Wahlrechtes gewählt worden waren, gewählt allerdings noch im österreichischen Staat, für den österreichischen Reichsrat. Von vornherein war eine konstituierende Nationalversammlung in Aussicht genommen, die dann auch Anfangs

1919 gewählt wurde und als höchstes Organ des Volkes die oberste Gewalt der Republik übernommen hat. Soweit als möglich sind die monarchischen Erinnerungen ausgemerzt, die Verfassung ist im Laufe der Monate immer demokratischer geworden. Ob nicht etwa wieder eine rückläufige Bewegung eintreten wird, muß natürlich dahingestellt bleiben.

Im tschechoslowakischen Staat haben sich die Dinge ganz anders entwickelt. Die Stoßkraft der Revolution hat den 28. Oktober überdauert. Die revolutionären Organe, welche die Loslösung vom österreichischen Staate herbeigeführt hatten, haben auch die Leitung des neuen Staatswesens übernommen. Der von den tschechischen Parteien und von den Slowaken besetzte Nationalausschuß erweiterte sich, nachdem er durch zwei Wochen die Regierungsgeschäfte selbst geführt hatte, zu einer „Nationalversammlung“, die auf die gleiche Weise zusammengesetzt war wie er selbst. Die Nationalversammlung hatte ursprünglich 256 Mitglieder, von welchen die meisten tschechischen Parteien angehörten, während eine Minderheit von Slowaken verschiedener Parteirichtungen gebildet wurde. Die Deutschen waren und sind in der Versammlung, deren Mitgliederzahl seither nur mäßig vermehrt wurde, nicht vertreten. Trotzdem die Nationalversammlung nicht vom Volke gewählt ist und nur das Vertrauen eines Bruchteils der Bevölkerung genießt, hegt sie keinerlei zeitliche, räumliche, persönliche oder sachliche Kompetenzbedenken. Sie bezeichnet sich nicht als provisorische Nationalversammlung und soll auch nach der vom Nationalausschuß erlassenen vorläufigen Verfassung nicht durch eine konstituierende Versammlung abgelöst werden, sondern selbst die endgültige Verfassung beschließen, sie oktroyiert Gesetze auch für deutsche Gebiete und deutsche Bürger und sie greift durch ihre Gesetzgebung in der empfindlichsten Weise in die private Lebenssphäre der Gesamtbevölkerung ein, aber sie hat tatsächlich längst nicht mehr die Fülle der Macht, die ihr ursprünglich zugedacht war. Denn neben ihr wirkt der zwar von ihr gewählte, aber ihr nicht verantwortliche Präsident der Republik, dessen Zuständigkeiten zunächst durch die vorläufige Verfassung, dann aber in kasuistischer Weise durch die Verfassungsnovelle vom 23. Mai 1919 nach französischem Muster ausgestaltet worden sind. Nun ist aber die französische Präsidentschaft von Männern geschaffen worden, die monarchistisch gesinnt waren, und es pflegt darum der Präsident der dritten Republik als auf Zeit gewählter Monarch bezeichnet zu werden. Die monarchischen Traditionen sind im tschechoslowakischen Staat, so wenig es auch die Bevölkerung merken mag, bei weitem lebendiger, als zum mindesten im offiziellen Deutschösterreich, dessen Staatsoberhaupt eine ganz andersartige Stellung hat. Ein weiterer Konkurrent der Nationalversammlung ist die Regierung, die allerdings zwar nicht mehr von ihr gewählt, wohl aber ihr verantwortlich ist. Genötigt, auch mit den Deutschen zu verkehren und einen modus vivendi für sie und mit ihnen zu schaffen und aufrecht zu erhalten, kann die Regierung nicht ein bloßes Vollzugsorgan der Nationalversammlung sein, sondern sie

muß, mag sie wie immer zusammengesetzt sein, vielfach aus eigener Initiative vorgehen und das Rumpfparlament, in welchem die nationalen Minderheiten nicht vertreten sind, ist nicht imstande, sie daran zu hindern. Es offenbart sich hierin die innere Schwäche, an der jede usurpatorische Gewalt krankt, und eine nichtgewählte Volksvertretung, ein auf geheimnisvollen Wege in Parteiversammlungen geborenes Parlament gründet ja seine Rechtsstellung auf den Titel der Usurpation.

Alles das muß man sich vor Augen halten, um es zu verstehen, daß sich die führenden Kreise entschlossen haben, von dem in der vorläufigen Verfassung festgesetzten Programm, wornach zuerst die endgültige Verfassung beschlossen und dann erst im Sinne der von dieser aufgestellten Grundsätze ein neues Parlament gewählt werden soll, abzugehen. Zwar ist man noch nicht zu einer vollständigen Umkehrung dieser Reihenfolge gelangt: vor allem Neuwahlen und dann Verfassungsgesetzgebung des gewählten Parlaments. Man denkt sich vielmehr Wahlordnung und endgültige Verfassung als gleichzeitig oder nahezu gleichzeitig zu erlassende Gesetze. Da aber das neue Parlament nicht weniger Rechte haben wird als das gegenwärtige, so kann es auch die mit der Marke „endgültig“ versehene Verfassung umstoßen und jene Einrichtungen schaffen, die es für zweckmäßig hält, und darum wird auch die sogenannte endgültige Verfassung für die neue Nationalversammlung keine andere Bedeutung haben als eine vorläufige Verfassung.

Den unmittelbaren Anstoß zur Einbringung einer Wahlordnungsvorlage hat der Ausfall der auf Grund des Gesetzes vom 31. Jänner 1919 vorgenommenen Gemeindewahlen gegeben. Parlamentarismus und Selbstverwaltung hängen eng miteinander zusammen. Der revolutionäre Vorstoß hat den Gedanken des Wahlrechtes nicht nur auf parlamentarischem Gebiete verleugnet, sondern auch gewählte Selbstverwaltungsorgane beseitigt. So wurde namentlich — um von Deutschböhmen, wo nationale Motive mitsprechen, nicht zu reden —, im Mittelpunkt des Staates, in Prag, das Stadtverordnetenkollegium durch eine ernannte Verwaltungskommission ersetzt. Die im Jahre 1913 eingesetzte Landesverwaltungskommission für Böhmen wurde zwar sofort nach dem Zusammentritt der Nationalversammlung durch Gesetz beseitigt, aber nicht, um einem gewählten Kollegium Platz zu machen. Vielmehr wurde ein Landesverwaltungs a u s s e h u ß eingesetzt, dessen Vorsitzender und Mitglieder von der Nationalversammlung ernannt wurden und der sich von der ihm vorausgegangenen Kommission in der Hauptsache nur dadurch unterscheidet, daß er nicht, wie diese in ihren letzten Lebenstagen, national sektioniert ist. Auch sonst hat die revolutionäre Gesetzgebung vielfach in die Rechts- und Interessensphäre der Selbstverwaltung eingegriffen. Aber auf die Dauer ließen sich die Forderungen der Demokratie in einer vom Volke geschaffenen Republik denn doch nicht verleugnen und so ist es zu einer modernen Gemeindewahlordnung mit weitester Ausdehnung des Wahlrechtes und der Wählbarkeit und mit einer auch kleine und kleinste Parteien berücksichtigenden Verhältniswahltechnik gekommen. Die Gemeindewahlen haben an einem und demsel-

ben Tage in allen Stammländern der Republik — in Böhmen, Mähren und Schlesien — stattgefunden und sie waren gewissermaßen eine Probemobilisierung, aus welcher für den Ernstfall, nämlich für die parlamentarischen Wahlen, Schlüsse gezogen werden können. Es hat sich dabei ein Doppelpes ergeben: zunächst, daß die Zusammensetzung der Nationalversammlung den bei den Gemeindewahlen zutage getretenen Parteiverhältnissen der tschechischen Bevölkerung nicht entspricht. Es ist begreiflich, daß sich die Parteigegensätze, welche zu einer Zeit, als es sich um die Erreichung des revolutionären Zieles, um die Schaffung des neuen Staates handelte, zurückgetreten waren, nunmehr in verstärktem Maße geltend machten, und daß die Nationaldemokraten, welche als chauvinistische Partei im Kampfe gegen Österreich die Führung gehabt hatten, gegenüber den sozialistischen Parteien und ihren demokratisch-republikanischen Grundsätzen in den Hintergrund treten mußten. Die Sozialisten haben das lebhafte Bestreben, ihr Übergewicht auch in der Nationalversammlung gebührend zur Geltung zu bringen. Die zweite Erfahrung der Wahlen aber ist die ungeahnte Stärke der deutschen Minderheit. Die Deutschen waren unter den denkbar ungünstigsten Verhältnissen in den Wahlkampf eingetreten. Die deutschen Gebiete waren von tschechischem Militär besetzt, mit tschechischen Beamten überschwemmt, durch alle möglichen Drangsale und Polizeimaßnahmen eingeschüchtert. Viele schwankenden Elemente konnten derjenigen Nationalität zugute kommen, von der sie sich nach der augenblicklichen politischen Lage mehr versprochen. Wie leicht konnten die Wahlen zu Ungunsten der Deutschen ausfallen, ohne daß man daraus auf einen wirklichen Rückgang des Deutschtums hätte schließen können. Umso überraschender und, vom deutschen Standpunkte aus betrachtet, erfreulicher, daß die Deutschen ihre Stellungen auf der ganzen Linie behaupteten und sogar in das Prager Rathaus einzogen, welches sich so lange von deutschen Vertretern frei gehalten hatte! Die offizielle tschechische Politik liebt es, den Bestand eines geschlossenen deutschen Sprachgebietes in Böhmen im Abrede zu stellen. Allerdings ist der Widerspruch, wenn man genauer zusieht, eine verblühte Anerkennung. Denn wie kann man „Deutschböhmen“ leugnen, wenn man selbst unbedenklich von „germanisierten“ Gebieten spricht? Ein germanisiertes oder verdeutsches Gebiet ist eben deutsch. Worauf hier das Deutschtum zurückzuführen ist, ist eine geschichtliche Frage, die für die Gegenwartspolitik selbst dann bedeutungslos wäre, wenn sie von Tschechen und Deutschen gleichmäßig beantwortet würde, was keineswegs der Fall ist. Über Umfang und Bedeutung von Deutschböhmen haben nun die Wahlen ziffermäßige Auskunft gegeben und die Ziffern sprechen eine so deutliche Sprache, daß sie auch von der tschechischen Nationalversammlung nicht mißverstanden werden kann.

Immerhin hätte man vielleicht doch noch gezögert, die Nationalversammlung durch gewählte deutsche Vertreter zu ergänzen, wenn sich die inneren und äußeren Verhältnisse der Republik erfreulicher gestaltet hätten. Allein die Flitterwochen der Revolution sind längst vor-

über. Auf die rauschenden Feste ist bald eine gründliche Ernüchterung gefolgt. Politisch, wirtschaftlich, finanziell, administrativ, militärisch, diplomatisch hat der junge Staat mit Schwierigkeiten aller Art zu kämpfen. Die Freundschaft der Entente ist nicht das erhoffte Allheilmittel, welches alle Sorgen bannt, ja es fehlt nicht an Stimmen, welche Echtheit, Grad und Dauer dieser Freundschaft anzweifeln. Immer dringender wird es für die Tschechen, sich der Mitarbeit des deutschen Drittels der Bevölkerung zu versichern, um auf solche Weise den Bestand und die Entwicklung des Staates sicherzustellen. Der erste Schritt auf diesem Wege ist der Wahlordnungsentwurf.

Es handelt sich also keineswegs, wie man oft genug hören kann, um ein großmütiges Geschenk, welches den Deutschen zugewendet wird, indem man ihnen Wahlrechte zuerkennt, sondern um eine politische Notwendigkeit, der überdies nur in eingeschränktem Maße Rechnung getragen wird. Eine unbefangene demokratische Anschauungsweise müßte dazu führen, die Wahlordnung als ein Gesetz anzufassen, welches bloß für die nächste Wahl zu gelten hat. Erst die gewählte Volksvertretung kann dann ein endgültiges Wahlgesetz beschließen, welches bis zu seiner Abänderung für kommende Wahlen Geltung beansprucht. Die Regierung will aber schon jetzt — in Abwesenheit und ohne Mitwirkung der Deutschen — ein endgültiges Wahlgesetz schaffen, d. h. also den Deutschen die Wahlordnung dauernd oktroyieren. Bloß die Festsetzung des Zeitpunktes der Wahlen, ferner die einem besonderen Gesetze vorbehaltenen Bestimmungen über das Wahlrecht der Legionäre in Sibirien beziehen sich auf die erste Wahl und auf die erste Wahlperiode. Grundsätzlich also steht der Entwurf auf dem schon oben in bezug auf die Verfassungsfrage gekennzeichneten Standpunkte. Der Gedanke einer konstituierenden Volksvertretung wird abgelehnt. Denn „die Rechte einer verfassungsgebenden Versammlung übt in unserer Republik das bisherige Parlament aus“ (Regierungsvorlage S. 34). In Wahrheit beschränkt sich weder das gegenwärtige Parlament auf die Verfassungsgesetzgebung noch wird einem späteren Parlament das Recht zur Verfassungsgesetzgebung fehlen. Wenn der Entwurf also Anspruch auf dauernde Geltung erhebt, so liegt darin bloß eine unnütze politische Demonstration.

II. Kreis- und Reichsabgeordnete.

Die Veränderungen, welche das Wahlrecht in den letzten Jahrzehnten durchgemacht hat, lassen sich im wesentlichen nach zwei Gesichtspunkten ordnen. An die Stelle eines nach verschiedenen Richtungen hin beschränkten und ungleichen Wahlrechts ist das allgemeine und gleiche Wahlrecht, an die Stelle von Mehrheitswahlen sind Verhältniswahlen getreten. Während die Verallgemeinerung und Ausgleichung des Wahlrechts allmählich, stufenweise vor sich gegangen ist, so daß hier von einer langsamen Entwicklung gesprochen werden kann, bedeutet die Einführung des Verhältniswahlrechts einen jähen Bruch mit

den überkommenen Wahlrechtsgrundsätzen. Denn, wenn auch die Systeme der sogenannten Minderheitsvertretung teleologisch eine Zwischenstufe zwischen Mehrheits- und Verhältniswahlrecht darstellen, so gehören sie doch wahltechnisch ganz und gar dem Mehrheitswahlrecht an, dessen normale Ergebnisse sie allerdings durch verschiedene Kunstgriffe nach einer bestimmten Richtung abzulenken versuchen. Der Gegensatz von Mehrheits- und Verhältniswahlen kommt deutlich zum Ausdruck in der Verschiedenheit der Wahltechnik, mittelst welcher das Problem der Massenwahlen, zu denen das allgemeine Wahlrecht geführt hat, in dem einen und dem anderen Falle bewältigt wird. Die Vermehrung der Wählerzahl führt bei den Mehrheitswahlen zur Verkleinerung der Wahlbezirke, die Beseitigung der Wahlrechtsunterschiede zur Gleichheit der jedem Wahlbezirke zugewiesenen Mandatszahl. Das letzte Glied dieser Entwicklung sind möglichst kleine Wahlbezirke mit je einem Mandat. Dieses Ziel ist in der österreichischen Reichsratswahlordnung von 1907 nahezu oder, wenn man von den galizischen Besonderheiten absieht, vollständig erreicht worden. Geradezu entgegengesetzt ist die Tendenz der Verhältniswahlen. Ihnen liegt der Gedanke zugrunde, daß die einzelnen Parteien im Parlament nicht nur überhaupt, sondern ihrer Stärke entsprechend vertreten sein sollen, und diese Stärke wird gemessen an dem Vielfachen der Wahlzahl, welches sie bei den Wahlen zu erzielen imstande sind. Es handelt sich dabei selbstverständlich immer nur um eine *A n n ä h e r u n g* an die zwischen den Parteien tatsächlich bestehende Proportion und der Näherungswert, der erzielt werden kann, wird umso richtiger sein, je kleiner die Wahlzahl ist, je größer also das erwähnte Vielfache ist. Bei großen Vergleichsziffern ist ja die Fehlergrenze kleiner als bei kleinen. Die Wahlzahl ist nun umso kleiner, je größer der Nenner des Wahlquotienten ist, und da die Zahl der dem Wahlkörper zugewiesenen Mandate stets im Nenner des Wahlquotienten berücksichtigt wird, so steht die Wahlzahl im umgekehrten Verhältnis zu der Zahl der Mandate. Folglich müssen einem Wahlkörper möglichst viele Mandate zugewiesen werden, d. h., der Wahlkreis muß möglichst ausgedehnt sein. Das Ideal wäre also ein einziger Wahlkreis im ganzen Staatsgebiet, d. h. richtiger ausgedrückt, das Fallenlassen der Wahlkreiscinteilung. Führt der folgerichtige Ausbau der Mehrheitswahlen zu einer immer weitergehenden Zerlegung des Staatsgebietes, so daß schließlich auf jeden Abgeordneten ein Wahlbezirk entfällt, so führt umgekehrt der Verhältniswahlgedanke zu immer weitergehender Vergrößerung des Wahlkörpers und des Wahlsprengels, bis endlich das ganze Staatsgebiet einen einzigen Wahlsprengel bildet.

Tatsächlich liegen aber die Verhältnisse keineswegs so einfach, daß es ohne weiteres geraten wäre, so radikal vorzugehen. Das Fallenlassen der Wahlkreise setzt eine durchaus homogene Bevölkerung voraus, deren örtliche Interessen vollständig vernachlässigt werden können, und diese Voraussetzung wird sich nur in den seltensten Fällen erfüllen. Die Verhältniswahl arbeitet mit zunächst *u n b e k a n n t e n* Parteiverhältnissen, sie fördert Zahl und Stärke der Parteien erst

zutage. Wenn aber schon von vornherein eine örtliche Schichtung der Bevölkerung gegeben ist, die bei den Wahlen Berücksichtigung erheischt — und wo wäre sie nicht vorhanden? — dann braucht man nicht auf dem Umweg über Parteiorganisationen, durch ein immerhin künstliches und undurchsichtiges Verhältniswahlssystem, dieser Schichtung Rechnung zu tragen, sondern man kann und muß die Wahlen dieser örtlichen Gliederung anpassen. Man muß die Bevölkerung der örtlichen Differenzierung entsprechend in Wahlkörper zerlegen, die getrennt wählen und auf solche Weise ihre eigenen (wenn auch nach Parteien gesonderten) Vertreter haben. So wie sich das einheitsstaatliche Ideal nicht immer verwirklichen läßt — der Zerfall Österreichs ist hier ein warnendes Beispiel —, so gilt das gleiche, und zwar aus den gleichen Gründen, von dem Ideal der zentralisierten Verhältniswahlen. Hieraus ergibt sich das gesetzgeberische Problem, welches bei Gestaltung der parlamentarischen Verhältniswahlen zu lösen ist. Es handelt sich darum, das richtige Prinzip für die Ausgestaltung der Wahlkreise zu finden. Sie dürfen nicht zu klein sein, wenn die Verhältniswahl ihren Zweck erreichen soll, sie dürfen nicht zu groß sein, damit der örtliche Zusammenhang nicht zerrissen wird, sie müssen sich in ihrer Abgrenzung der eigentümlichen Lagerung der Bevölkerung in geographischer, geschichtlicher, sozialer und nationaler Hinsicht anpassen.

Wollen wir uns ein Urteil darüber bilden, wie der Wahlordnungsentwurf diese Aufgabe löst, so müssen wir vor allem feststellen, daß er die beiden Möglichkeiten, Zentralisierung der Wahlen im ganzen Staatsgebiet und Dezentralisierung in verschiedenen Wahlkreisen, in eigentümlicher Weise miteinander vereinigt. Er sagt das freilich nicht geradezu heraus und vielleicht ist es ihm auch nicht einmal ganz klar. Der erste Artikel gibt den Umfang von 13 Wahlkreisen an und behält die Schaffung und Abgrenzung weiterer Wahlkreise einem besonderen Gesetze vor. Bei jedem der 13 Wahlkreise wird angegeben, wie viel Abgeordnete er wählt. Das ist aber nicht ernstlich gemeint. Das Gesetz rechnet nicht damit und will auch gar nicht, daß jeder Wahlbezirk alle Mandate, die ihm zugedacht sind, auch wirklich besetzt. Wenn es z. B. heißt, der erste Wahlkreis wählt 43 Abgeordnete, so bedeutet das in Wahrheit: er wählt höchstens 43 Abgeordnete. Tatsächlich bleibt in jedem Wahlkreis eine gewisse Zahl von Mandaten offen und die auf solche Weise in sämtlichen Wahlkreisen zusammen erübrigenden Mandate werden vom ganzen Reiche besetzt. Auf solche Weise gibt es neben Kreisabgeordneten auch Reichsabgeordnete. Das zahlenmäßige Verhältnis dieser Abgeordneten-Gruppen zu einander wird nicht im Gesetz festgelegt, sondern hängt vom Wahlergebnis ab.

Der Entwurf bringt das, wie schon gesagt, nicht klar zum Ausdruck. Er unterscheidet nicht zwei Arten von Abgeordneten, sondern drei „Skrutinien“. Allein die Konstruktion verschiedener Skrutinien wird der Sachlage in keiner Weise gerecht. Unter Skrutinium kann man im weiteren Sinne die Wahl überhaupt verstehen (z. B. *scrutin de liste* oder das „zweite Skrutin“ der österreichischen Verfassung von 1861), im

engeren Sinne bedeutet es die der Stimmenabgabe nachfolgende Feststellung des Wahlergebnisses und so sind denn auch die drei Skrutinien des Entwurfes gemeint. Nun ist es aber klar, daß, wenn es sich wirklich bloß um „Skrutinien“ handelte, alle drei Feststellungen die gleiche Ermittlungsgrundlage haben müßten und daß sich zwischen sie nicht Partei-handlungen einschleichen dürften. Das Skrutinium verhält sich zur Stimmenabgabe wie die Urteilsfällung zur vorausgegangenen Haupt- oder Streitverhandlung. Verschiedene Skrutinien auf Grund eines und desselben Wahlgangs lassen sich mit den aufeinander folgenden Fragestellungen bei der Beratung über das Urteil vergleichen. Es geht selbstverständlich nicht an, daß die Parteien während der Beratung — zwischen der einen und der anderen Fragestellung — mit Anträgen hervortreten oder daß etwa gar das Fortschreiten in der Beratung von solchen Anträgen abhängig wäre. So verhält es sich aber gerade bei dem sogenannten „zweiten Skrutinium“. Während das erste Skrutinium ein wahres Skrutinium ist — es handelt sich darum, das Wahlergebnis im Kreise positiv und negativ festzustellen, positiv, indem gesagt wird, wie viel Mandate besetzt werden und wer sie erhält, negativ, indem festgestellt wird, wie viel Mandate noch verfügbar sind und welche Stimmenreste hiefür in Betracht kommen — ist das sogenannte zweite Skrutinium eine Erhebung mit einer ganz anderen Aufgabe. Es wird nunmehr festgestellt, inwieweit die Kreiswahlen im ganzen Staatsgebiet ergebnislos geblieben sind, wie viel Mandate also von Reichs wegen zu besetzen sind und wer diese Mandate erhält. Die Kreiswahlen liefern nun zwar ausreichendes Material für die Frage, welche Parteien die noch verfügbaren Mandate erhalten — auf die dabei auftauchenden Schwierigkeiten wird noch hinzuweisen sein — nicht aber auch für die Auswahl der Kandidaten. Das sog. zweite Skrutinium macht besondere Kandidatenlisten erforderlich und diese werden erst zwischen dem ersten und dem zweiten Skrutinium von den Parteien verfaßt und vorgelegt. Es ist darum irreführend, hier von einem bloßen Skrutinium zu sprechen. Vielmehr ist der Tatbestand der, daß der Besetzung der Kreismandate eine Besetzung der Reichsmandate nachfolgt, bei welcher allerdings zwei Skrutinien (das sog. zweite und das sog. dritte) vorgenommen werden.

Die Wahlkreise haben hiernach eine doppelte Bedeutung. Sie sind insofern wahre Wahlkreise, als sie besondere Kreisabgeordnete stellen, sie sind aber bloß Wahlortsverbände oder Wahlortsgruppen, insofern als sie an der Wahl der Reichsabgeordneten mitwirken. Für die Kreiswahlen liefern sie das vollständige Wahlergebnis, für die Reichswahlen bloß Teilergebnisse, die erst im Mittelpunkt des Staates zu einem Gesamtergebnis zusammengefaßt werden müssen. Die Gesamtstimmenzahl des Wahlkreises wird nach einem im vorhinein nicht feststellbaren Schlüssel in zwei Teile geteilt, von denen der eine die für die Kreis-, der andere die für die Reichsabgeordneten bedeutsamen Stimmen enthält. Während es sonst als ein mit der Verhältniswahl verbundener Übelstand empfunden wird, daß nach der Division der von den einzelnen

Parteien erzielten Stimmenzahlen durch die Wahlzahl Restziffern übrig bleiben, durch deren Verwertung bei der Besetzung der letzten Mandate die angestrebte Proportion mehr oder weniger gestört wird, sind dem Entwurf diese Restziffern nicht nur nicht unerwünscht, sondern geradezu willkommen, denn sie liefern ihm ja das Material für die Vergebung der Reichsmandate. Wie schon gesagt, geht die Tendenz der Verhältniswahl auf eine möglichst Vermehrung der in einem Wahlgang zu besetzenden Mandate. Das gilt natürlich auch für das „zweite Skrutinium“, welches nur dann günstige Ergebnisse liefern kann, wenn es aus dem Vollen schöpft, wenn also eine nennenswerte Zahl von Mandaten noch von Reichs wegen zu besetzen ist und eine genügende Zahl von Reststimmen hierfür zur Verfügung steht. Darum wird auf Erzielung möglichst hoher Restziffern planmäßig eingewirkt, und zwar geschieht das durch Vergrößerung der Wahlzahl über das normale Maß hinaus. Je größer die Wahlzahl, desto größer kann der die Wahlzahl nicht erreichende Stimmenrest sein.

Die Festsetzung der Wahlzahl erfolgt im allgemeinen nach folgenden Grundsätzen: Die bei der Wahl erzielte Stimmenzahl s wird durch die Zahl der zu wählenden Abgeordneten a dividiert. Auf solche Weise ergibt sich ein Wahlquotient $\frac{s}{a}$. Dieser Quotient ist als Wahlzahl ungeeignet. Denn er würde nur dann zur Besetzung aller Mandate führen, wenn die von jeder Partei erzielte Stimmenzahl ein genaues Vielfaches von $\frac{s}{a}$ wäre. Setzen wir $a = 9$, $s = 9000$ und die von den Parteien erzielten Ziffern $= 4000, 3000$ und 2000 . Mit Zubilfenahme des Wahlquotienten $\frac{9000}{9} = 1000$ werden die Mandate derart besetzt, daß die drei Parteien 4, 3 und 2 Abgeordnete erhalten. Hätte die stärkste Partei 4001 und die schwächste 1999 Stimmen erzielt, so würden die Parteien 4, 3 und 1 Mandate erhalten. Ein Mandat bliebe unbesetzt und es würden sich Restziffern von 1 und 999 ergeben. Um diese Schwierigkeiten zu überwinden, vergrößert man den Nenner des Wahlquotienten, indem man statt a die nächsthöhere Zahl $a + 1$ setzt: $\frac{s}{a+1}$. In unserem Beispiel ist dann die Wahlzahl $\frac{9000}{10} = 900$. Die Parteien erhalten auch bei dieser Wahlzahl 4, 3 und 2 Mandate. Die Stimmenreste betragen im Falle der oben angegebenen runden Ziffern 400, 300, 200, in dem anderen Falle 401, 300, 199 Stimmen. Eine Verwertung der Stimmenreste ist unnötig, weil alle Mandate besetzt sind. Der kleinere Quotient ist brauchbarer als der größere, weil er nicht bloß mit unwahrscheinlichen Fällen, wie es die obigen runden Ziffern sind, rechnet. Nun könnte sich aber doch der — wenn auch unwahrscheinliche — Fall ereignen, daß die Parteien etwa folgende Stimmenzahlen erzielen: 4500, 2700, 1800. Dann erhielten sie 5, 3, 2, zusammen also 10 Mandate, während bloß 9 zu vergeben sind. Um ein derartiges unerwünschtes Ergebnis auszuschließen, braucht man die Wahlzahl nur um ein wenig zu vergrößern. So gelangt man zu der Wahlzahl $\frac{s}{a+1} + 1$, in unserem Beispiel 901. Im Falle des zuletzt angegebenen Stimmenverhältnisses erhalten die Parteien nach dieser

Wahlzahl zunächst 4, 2 und 1 Mandate. Die Stimmenreste sind dann 896, 898 und 899. Die Parteien, welche die größeren Stimmenreste aufweisen, erhalten noch ein weiteres Mandat und hiernach ist die Verteilung der Mandate 4, 3 und 2. Die Wahlzahl $\frac{s}{1+a} + 1$ gilt übrigens nur in dem Falle, wenn der Wahlquotient $\frac{s}{a+1}$ eine ganze Zahl ist. Ist er ein gemischter Bruch, so braucht nicht 1 hinzugezählt zu werden, sondern nur so viel als notwendig ist, um eine ganze Zahl zu erzielen. Der Wahlquotient wird also auf die nächsthöhere ganze Zahl aufgerundet. Wenn etwa $s = 9001$, $a = 9$ ist, so ist $\frac{s}{a+1} = \frac{9001}{10} = 900 \frac{1}{10}$. Die Wahlzahl ist auch in diesem Fall 901.

Während sich nun die Gemeindevahlordnung die vorstehenden Erwägungen voll zu eigen macht, setzt der Entwurf für das Kreiswahlkrutinium die oben abgelehnte Formel $\frac{s}{a}$ als Wahlzahl fest. Die Gesamtzahl aller für die einzelnen Parteien abgegebenen Stimmen wird durch die Zahl der Mandate, welche in dem betreffenden Wahlkreis zu besetzen sind, geteilt. Die sich bei dieser Teilung ergebende Zahl ohne Bruchteile ist die Wahlzahl. Die Summe der für jede Partei abgegebenen Stimmen wird durch die Wahlzahl geteilt, worauf jede Partei so viel Mandate erhält, wievielmals die Wahlzahl in der Summe der für die Partei abgegebenen Stimmen enthalten ist. Die Stimmenreste stehen für das Reichsskrutinium zur Verfügung. Diese Stimmenreste werden nun sicherlich recht erheblich sein. Nehmen wir als durchschnittlichen Stimmenrest die halbe Wahlzahl an und berechnen wir hiernach die Stimmenreste im ersten Wahlkreis, welcher 43 Abgeordnete wählt, und setzen wir weiter die Zahl der wahlwerbenden Parteien mit 12 ein, so ist die Gesamtzahl der Reststimmen $\frac{12s}{43 \times 2} = \frac{6s}{43}$, also 14% der Gesamtstimmenzahl. Für das Reichsskrutinium stehen dann etwa 6 Mandate zur Verfügung. Nehmen wir gleichartige Verhältnisse in allen Wahlkreisen an und rechnen wir mit einer Abgeordnetenzahl von 275 im ganzen Staatsgebiete, so verbleiben für das Reichsskrutinium 38 oder 39 Mandate, also beiläufig doppelt soviel, als durchschnittlich einem Wahlkreis zugewiesen sind.

Auf das Verhältnis von Kreis- und Reichsabgeordneten können übrigens die Parteien dadurch einen gewissen Einfluß nehmen, daß sie im Wahlkreis weniger Kandidaten aufstellen als der Zahl der Mandate entspricht, die sie zu erlangen hoffen können. Übersteigt die Zahl der einer Partei im Kreiswahlkrutinium zugefallenen Mandate die Zahl ihrer Kandidaturen, so werden die überschüssigen Mandate von Reichs wegen besetzt. In einem solchen Falle ist wohl nach richtiger Auslegung der Entwurfsbestimmungen die für diese Mandate nicht verwendete Stimmenzahl (also das Produkt aus der Wahlzahl und der Zahl der überschüssigen Mandate) nebst dem von ihr erzielten Wahlzahlbruchteil als Stimmenzahl dieser Partei im Reichsskrutinium zu betrachten. Auf solche Weise kann die Partei eine größere Zahl von Reichsabgeordneten erzielen, als ihr sonst zukäme. Nur darf sie freilich nicht in allen Wahlkreisen das gleiche Manöver ausführen, weil sie sonst nicht in der Lage

wäre, für das Reichsskrutinium eine ausreichende Zahl von Kandidaten aufzustellen. Der Vorteil, den ihr die Hinausschiebung der Mandatsbesetzung bietet, liegt darin, daß sie für das Reichsskrutinium mit größerer Sicherheit Kandidaturen aufstellen kann, als für das Kreiswahlskrutinium. Denn während die Wahlbewerbung im Wahlkreise dem Skrutinium vorausgeht, folgt die Reichsbewerbung der Stimmenabgabe nach. Das aleatorische Moment fällt hier demnach weg. Es ist kaum anzunehmen, daß der Entwurf an derartige Dispositionen der Partei gedacht hat. Vielmehr dürfte er den Fall der überschüssigen Mandate nur als einen von der Partei nicht vorhergesehenen Glücksfall in Erwägung gezogen haben.

Die Technik der Verhältniswahlen versagt, sobald es sich um die Wiederbesetzung einzelner, während der Wahlperiode erledigter Mandate handelt. Darum vermeidet man Ergänzungswahlen und sorgt durch Ersatzmänner, welche zugleich mit den Abgeordneten gewählt werden, im vorhinein vor. Es ist nun interessant, daß den beiden Abgeordneten-Gruppen des Entwurfs nicht auch gleichartige Gruppen von Ersatzmännern entsprechen. Es gibt nur Reichs- und nicht auch Kreisersatzmänner. Erst nach dem dritten Skrutinium erscheinen die leer ausgegangenen Reichskandidaten als Ersatzmänner. Diese Ersatzmänner rücken sowohl an Stelle von Reichs- wie von Kreisabgeordneten nach. Im Laufe der Wahlperiode muß sich hiernach von selbst das Zahlenverhältnis der beiden Abgeordnetengruppen zugunsten der Reichsabgeordneten verschieben.

III. Wahlkreise und Wahlbehörden.

Der Entwurf bezeichnet die Gebiete, für welche besondere Wahlkörper gebildet werden, als Wahlbezirke oder Wahlsprenkel, gelegentlich (§ 47) auch als Wahlgruppen. Nachdem aber das Skrutinium einer „Kreiswahlkommission“ zugewiesen wird und die Gebiete tatsächlich ihrem Umfange nach den ehemaligen böhmischen Kreisen und den auch jetzt noch bestehenden Kreisgerichtssprengeln weit ähnlicher sind, als den (Gerichts- oder politischen oder Vertretungs-) Bezirken, so ist der Ausdruck „Wahlkreis“ jedenfalls vorzuziehen und soll darum hier ausschließlich verwendet werden. Es scheint, daß der Entwurf die Frage der Abgrenzung der Wahlkreise deshalb ziemlich leicht genommen hat, weil etwaige Fehler durch das Reichsskrutinium ohnedies ausgeglichen werden. Indessen ist diese Erwägung sicherlich nicht zutreffend. Sie würde, folgerichtig zu Ende gedacht, dazu führen, die Wahlkreise überhaupt fallen zu lassen und nur Reichswahlen vorzunehmen. Entschließt man sich aber aus den oben angeführten triftigen Gründen, zur Schaffung von Wahlkreisen, dann muß man auch ihrer Ausgestaltung die nötige Sorgfalt widmen. Sonst schädigt man jene Interessen, welche durch die örtliche Zusammenfassung der Wähler gefördert werden sollen. Die Annahme, daß das Reichsskrutinium alle Unebenheiten, die sich in den Wahlkreisen ergeben, ausgleicht, beruht auf der falschen Vorstellung,

daß das im Staatsgebiet erzielte Gesamtergebnis der Wahlen von der Gestaltung und Abgrenzung der Wahlkreise unabhängig ist. Man stellt sich die Sache so vor, daß etwa die Partei A zwei Millionen Stimmen zu erzielen imstande ist und daß es ganz gleichgültig ist, in welcher Weise sich diese Stimmen auf die einzelnen Wahlkreise verteilen. Ändert man die Wahlkreise, so ändern sich die einzelnen Posten, aus denen sich die Summe von zwei Millionen zusammensetzt, aber die Summe bleibt stets dieselbe. Nun hängt aber doch das Stimmenergebnis in jedem einzelnen Wahlkreis von den Kandidaturen in diesem Kreis ab. Jemand, der in dem einen Wahlkreis für die Partei A stimmt, würde in einem anderen Wahlkreis vielleicht für die Partei B stimmen, zumal angesichts des Listenzwangs nicht jeder Wähler ein überzeugter Anhänger der Partei sein muß, für die er stimmt. Gruppierung und Zahl der wahlwerbenden Parteien richten sich nach den Verhältnissen im Wahlkreis und ändern sich mit diesem. Die nationale Minderheit wird z. B. weniger differenzierte Parteien aufweisen als die nationale Mehrheit. Es ist also nicht gleichgültig, ob national ungemischte oder gemischtnationale Wahlkreise gebildet werden. Und das gleiche gilt auch von anderen Gesichtspunkten, nach welchen die Bevölkerung örtliche Verschiedenheiten aufweist. Darum kommt auch den Beispielen, welche die Motive aus verschiedenen Schweizer Kantonen beibringen, nur eine sehr beschränkte Beweiskraft zu. Es geht nicht an, nach einem abstrakten Maßstab die Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit einer konkreten Mandatsverteilung zu beurteilen. Denn vielleicht entspricht die wirklich erfolgte Verteilung den aus den mitgeteilten Ziffern nicht ersichtlichen örtlichen und selbst Parteiverhältnissen mehr als diejenige, die von den Motiven voreilig für die allein richtige gehalten wird.

Es wurde schon gesagt, daß der Entwurf eine erschöpfende Wahlkreiseinteilung nicht enthält. Die Wahlkreise in der Slowakei und in Karpathenrußland, wovon letzterem Gebiet übrigens im Friedensvertrag eine besondere Autonomie zugesichert ist, sollen durch ein späteres Gesetz bestimmt werden, ebenso das den Legionären in Sibirien bei den ersten Wahlen zuzugestehende (also exterritoriale) Wahlrecht. Die im Entwurf selbst beschriebenen 13 Wahlkreise umfassen die Länder Böhmen, Mähren und Schlesien nebst weiteren von Preußen und Deutschösterreich abzutretenden Gebieten. Während der österreichische Staat bei der Wahlbezirkseinteilung die Landesgrenzen peinlich beachtete und selbst die mährischen Enklaven in Schlesien wahlrechtlich als mährisches Gebiet behandelte, setzt sich der Entwurf — den zentralistischen Regierungstendenzen entsprechend — über die Landesgrenzen hinweg und konstruiert einen böhmisch-mährischen (den 9.) und zwei mährisch-schlesische Wahlkreise (11. und 12. Wahlkreis). Das bisher preußische Gebiet gehört zum 12., das bisher deutschösterreichische Weitraier Gebiet zum 7. Wahlkreis. Gleich den Landesgrenzen werden auch die Grenzen der nationalen Siedlungsgebiete durch die Wahlkreiseinteilung nicht gewahrt. Insbesondere wird das deutschböhmische Gebiet zum großen Teile mit tschechischem Gebiet wahlgeographisch

vereinigt. Betrachtet man das Kartenbild, so sieht man deutlich, daß Böhmen nebst dem südwestlichen Teile von Mähren anders behandelt wird als das übrige Mähren nebst Schlesien. Das um den gedachten mährischen Streifen vergrößerte Böhmen ist in einen zentralen und acht peripherische Wahlkreise eingeteilt. Im Mittelpunkt befindet sich der erste Wahlkreis, um diesen herum sind die Wahlkreise 2—9 derart gelagert, daß jeder von ihnen bis zur Staatsgrenze reicht. Diese Anordnung ist für die Deutschen möglichst ungünstig, da diese zumeist die Ränder des Landes bewohnen. Tatsächlich wurde den in der deutschen Presse erhobenen Beschwerden im letzten Augenblick wenigstens insofern Rechnung getragen, als der 3. und 5. Wahlkreis nicht bis an den zentralen Wahlkreis herangeführt wurden. Dadurch sind sie — und zwar sie allein — zu rein deutschen Wahlkreisen gestaltet worden. In Mähren und Schlesien ist die Anordnung der Wahlkreise eine ganz andere. Hier wird (abgesehen von dem bereits erwähnten 9. Wahlkreis) das Land in der Richtung von Norden nach Süden in drei Wahlkreise (10.—12.) geteilt, zu welchen ein quer gelagerter, von Westen nach Osten verlaufender Wahlkreis (der 13.) hinzukommt. Im Gegensatz zur österreichischen Reichsratswahlordnung von 1907 macht der Entwurf im allgemeinen keinen Unterschied zwischen Stadt und Land. Die Städte sind in die weiträumigeren Wahlkreise einbezogen. Eine Besonderheit ergibt sich nur bezüglich des ersten Wahlkreises insofern, als dieser Prag und seine Umgebung einschließende Wahlkreis — auf den Kopf der Bevölkerung berechnet — mehr Abgeordnete zugewiesen erhält als die anderen Wahlkreise. Während nämlich als Regel gilt, daß je 50.000 Einwohner einen Abgeordneten erhalten, wählen im 1. Wahlkreis schon je 30.000 Einwohner einen Abgeordneten. Die Motive begründen diese Bevorzugung mit der Bedeutung der Hauptstadt Prag als Sitzes der Zentralbehörden und der Hochschulen und als Mittelpunkt des gesamten kulturellen, kommerziellen und politischen Lebens der ganzen Republik und stellen als Wirkung derselben fest, daß sich die nationale Minderheit auch in diesem Wahlkreis, obwohl sie nicht beträchtlich sei, bei den Wahlen gleichwohl werde zur Geltung bringen können. Diese an sich richtige Erwägung steht aber mit der Gestaltung des Wahlkreises selbst im Widerspruch. Der hauptstädtische Kern bildet nur einen Teil des Wahlkreises, während nahezu die Hälfte der Bevölkerung außerhalb der Gerichtsbezirke Prag, Karolinenthal, Nusle, Smichow, Kgl. Weinberge, Wrschowitz und Žižkow wohnt und der Hauptsache nach den Agrariern zuzurechnen ist. Es ist schlechterdings nicht einzusehen, warum diese über eine halbe Million umfassende Bevölkerungsgruppe im Parlament stärker vertreten sein soll als andere Gruppen. Selbst wenn man sich aber damit abfinden wollte, so müßte doch der Wahlkreis derart umschrieben werden, daß Prag als geographischer oder doch als kommerzieller oder kultureller Mittelpunkt erscheint. Das ist nun aber keineswegs der Fall. Prag liegt nicht im Mittelpunkt, sondern am Rande des Wahlkreises und während auf der einen Seite weit entfernte Bezirke, wie Časlau und Wotitz, in denen man auch nicht einen Hauch haupt-

städtischen Lebens verspürt, zum Wahlkreis gehören, sind andere Bezirke, die man geradezu zur weiteren Umgebung Prags zählen kann, wie Kralup, Kladno, Unhoscht, aber auch Zbirow, Horschowitz anderen Wahlkreisen zugeteilt. Kralup und Kladno sind die ersten Stationen der von Prag ausgehenden Schnellzüge. Zwischen Kralup und Prag ist geradezu ein Eisenbahnlokalverkehr eingerichtet! Diese Bezirke gravitieren industriell und kommerziell nach Prag. Nichtsdestoweniger sind sie mit Teplitz, Brüx, Bilin, Lobositz usw. zu einem und demselben Wahlkreise vereinigt. Man sieht also, daß der Prager Wahlkreis, der nach den Motiven die Deutschen begünstigen soll, in Wahrheit so gestaltet ist, daß er durch Einbeziehung weiten tschechischen Landes die deutsche Minderheit in Prag und Vororten, durch Aussonderung tschechischer Nachbargebiete wiederum die Deutschen im Nordwesten des Landes schwächt.

Die wahrrechtliche Einteilung des Gebiets ist keine ursprüngliche, sondern sie knüpft im wesentlichen an die Sprengel der Bezirksgerichte an. Jeder Wahlkreis stellt sich als eine Mehrheit von Gerichtsbezirken dar, und zwar werden diese im Entwurf einzeln aufgezählt. Nur eine scheinbare Ausnahme von der Regel ist es, daß zum 1. Wahlkreis außer einer Reihe von Gerichtsbezirken die Hauptstadt Prag gehört. Denn das Prager Stadtgebiet ist ja selbst wiederum gleich einer Anzahl von Bezirksgerichtssprengeln. Wirkliche Ausnahmen finden sich nur insofern, als, wie schon erwähnt, das bisher deutschösterreichische Weitraer Gebiet dem 7. und die bisher preußischen „Bezirke“ Ratibor und Leobschütz dem 12. Wahlkreis zugewiesen sind. Die Nennung der Gerichtsbezirke dient aber bloß zur Beschreibung der Wahlkreise, irgendwelche wahrrechtliche Bedeutung kommt der Zusammensetzung des Wahlkreises aus Bezirksgerichtssprengeln nicht zu. Vielmehr zerfällt der Wahlkreis in eine überaus große Zahl von Gemeinden, deren jede einen Wahlort bildet und darum als „Wahlgemeinde“ bezeichnet wird. Gemeinden mit nicht mehr als 5000 Einwohnern bilden einen einzigen Wahlsprengel, größere Gemeinden werden (trotzdem auch sie „Wahlorte“ sind) in Wahlsprengel gegliedert. Der Entwurf ist seltsam unbeholfen im Ausdruck. Das Wort „Wahlsprengel“ wird in zwei verschiedenen Bedeutungen gebraucht, das einmal im Sinne von Wahlkreis, das anderemal als räumliche Grundlage für eine abgesondert zur Wahl schreitende Wählergruppe. Übrigens können die Wähler auch in den als Wahlsprengel bezeichneten Gemeinden und Gemeindeteilen nach Bedarf wiederum in Wahlversammlungen zerlegt werden, die in gesonderten Räumlichkeiten wählen. Das hat nach dem Entwurf zu geschehen, sobald in das Wählerverzeichnis eines Wahlsprengels mehr als 1500 Wähler eingetragen sind. Einer Wahlräumlichkeit sind nicht mehr als 1500 Wähler zuzuweisen.

Unter den Gemeinden des Wahlkreises ragt nun eine als der Sitz der Kreiswahlkommission hervor. Kreiswahlgemeinden sind in Böhmen Prag, Jungbunzlau, Böhmisches-Leipa, Schlan, Karlsbad, Pilsen, Budweis und Königgrätz, in Mähren Iglau, Brünn, Olmütz und Ungarisch-

Hradisch und in Schlesien Troppau. Auffällig ist dabei die Übergehung der wichtigsten deutschböhmischen Städte. Die tschechischen Städte Schlan und Jungbunzlau sind Mittelpunkte von Kreisen mit stärksten deutschen Wählerschaften, ohne daß es durch ihre geographische Lage gerechtfertigt wäre. Nur zwei deutsche Städte — Böhmisches-Leipa und Karlsbad — sind Kreiswahlgemeinden. Davon ist Karlsbad ein Badeort, der schon deshalb eine politische Rolle zu spielen nicht berufen ist. Dem gegenüber darf man nicht etwa darauf verweisen, daß die Kreiswahlkommission bloß zur Vornahme des Skrutiniums, also zu einer rein technischen Aufgabe, die überdies der Stimmenabgabe erst nachfolgt, berufen ist. Denn das ist eben nicht der Fall. Die Kreiswahlkommission tritt schon bei der Prüfung der Wahlkandidaturen hervor und Vorsitzender der Kreiswahlkommission ist der Vorstand der politischen Bezirksbehörde, also in Gemeinden mit eigenem Statut, was der Entwurf noch pleonastisch hervorhebt, der Gemeindevorsteher. Der Bürgermeister von Reichenberg, der einzigen deutschböhmischen Statutar-Gemeinde, ist von dieser Funktion ausgeschlossen.

Zu den Amtshandlungen, welche die Wahlen mit sich bringen, werden zum Teil die politischen und die Gemeindebehörden (der Entwurf spricht zu eng bloß von den Gemeindevorstehern), zum Teil besondere Kommissionen berufen, an deren Zusammensetzung sich die Parteien beteiligen. Als solche Kommissionen nennt Artikel VI die Ortskommissionen, ferner die Wahl- und Kreiswahlkommissionen und die Zentralwahlkommission. Die Aufzählung ist nicht erschöpfend. Denn es kommen noch die bei den politischen Bezirksbehörden bestellten Reklamationskommissionen und die Gemeindezentralkommissionen hinzu. Für diese Kommissionen (Art. VI, zweiter Absatz spricht nur von „Wahlkommissionen“, was aber ein zu enger Ausdruck sein dürfte) gilt sprachliche Gleichberechtigung. Jedes Kommissionsmitglied gibt seine Erklärungen in der Muttersprache ab (wiederum ungenau: der Gebrauch der Muttersprache ist doch wohl nur gestattet, aber nicht vorgeschrieben, sonst käme man zu einem Sprachenzwang) und in derselben Sprache erfolgt auch die Protokollierung (hinzuzufügen: wenn es überhaupt einer Protokollierung bedarf). Gleichzeitige Mitgliedschaft in verschiedenen Kommissionen ist nicht ausgeschlossen.

In jedem Wahlkreis gibt es eine Kreiswahlkommission, ferner ebensoviele Reklamationskommissionen, als es politische Bezirke, soviele Gemeindezentralkommissionen als es größere Gemeinden, soviele Ortskommissionen als es Gemeinden und soviele Wahlkommissionen als es abgesonderte Wahlversammlungen gibt. Die Zentralwahlkommission ist beim Ministerium des Inneren eingerichtet. Den Vorsitz führt in der Ortskommission der Gemeindevorsteher, in der Reklamationskommission der Vorstand der politischen Bezirksbehörde oder ein von ihm zu diesem Amte berufener Beamter, in der Zentralwahlkommission ein vom Ministerium des Inneren bestellter Beamter. Den Vorsitzenden der Wahlkommission — und was für diese gilt, gilt auch für die Gemeindezentralkommission — wählt diese aus ihrer Mitte. Vom Vorsitzenden der Kreis-

wahlkommission war bereits die Rede. Die Mitglieder der Ortskommission werden den in der Gemeinde, die der Reklamationskommission den im politischen Bezirke organisierten Parteien entnommen, während die verschiedenen Wahlkommissionen von den wahlwerbenden Parteien besetzt werden. Für die Ortskommission haben die Parteien ein förmliches Präsentationsrecht, d. h. die zur Ernennung berufene politische Bezirksbehörde ist an die Anträge der Parteien gebunden. Wird jemand präsentiert, der nicht in den Wählerverzeichnissen der Gemeinden eingetragen ist, so wird die Partei zur neuerlichen Präsentation aufgefordert, was der Entwurf irrig als eine Ausnahme von der Regel, daß die politische Behörde an den Antrag gebunden ist, auffaßt. Jede Partei präsentiert ein Mitglied und einen Ersatzmann. Die Mitglieder und Ersatzmänner der Reklamationskommission werden, wenn der Text des Entwurfes wörtlich zu nehmen ist, von den Parteien geradezu ernannt. Für die Zusammensetzung der Wahlkommission gilt ähnliches wie für die der Ortskommission, die Mitglieder werden auf Grund des bindenden Vorschlags der wahlwerbenden Parteien von der politischen Bezirks- (in Städten mit eigenem Statut von der politischen Landes-) Behörde derart ernannt, daß jede Partei durch je ein Mitglied und einen Ersatzmann, wenn aber nicht mehr als drei Parteien kandidieren, durch je zwei Mitglieder und Ersatzmänner vertreten wird. Falls eine Partei nicht rechtzeitig präsentiert, so hat die Behörde freie Hand. Der Konzeptsbeamte der Gemeinde ist gleichfalls Mitglied der Wahlkommission und zugleich ihr Schriftführer. Die Mitglieder der Kreis- und der Zentralwahlkommission werden von den Parteien selbst ernannt. Die Mitglieder der Kreiswahlkommission werden im Entwurf — juristisch unzutreffend und irreführend — als Bevollmächtigte ihrer Parteien bezeichnet. Parteibevollmächtigte sind vielmehr diejenigen Personen, welche der Behörde gegenüber Parteiaktionen vornehmen und im Wahlvorschlag namhaft gemacht sind.

Die den Kommissionen zugewiesenen Ausgaben beziehen sich auf die Vorbereitung der Wahlen, auf die Leitung des Wahlaktes und auf die Feststellung des Wahlergebnisses. Mit der Vorbereitung der Wahlen beschäftigen sich die Orts-, Reklamations- und Kreiswahlkommissionen, mit der Leitung der Wahl die Wahlkommissionen und mit der Feststellung des Wahlergebnisses die Wahl-, Gemeindezentral- und Kreiswahlkommissionen sowie die Zentralwahlkommission. Die Ortskommission hat nach dem Entwurf weit geringere Aufgaben als nach der Gemeindewahlordnung. Sie ist darauf beschränkt, die Wählerverzeichnisse zu verfassen und das Gemeindeamt zur Beschaffung der Wahlräume anzuweisen. In Wahrheit wird sie aber, wie die bei den Gemeindewahlen gemachten Erfahrungen lehren, auch diese Aufgaben nicht besorgen. Die Verfassung der Wählerverzeichnisse ist eine zeitraubende Arbeit, die eine aus ehrenamtlichen Funktionären bestehende Kommission niemals besorgen wird und die ja auch in Sitzungen nicht besorgt werden kann. Das Gemeindeamt wird die Wählerverzeichnisse zusammenstellen und der Ortskommission zur Unterschrift vorlegen. Bei den Prager Gemeindewahlen wurden

die Mitglieder der Ortskommissionen aufgefordert, die bereits gedruckt vorliegenden Wählerverzeichnisse zu unterschreiben. Ähnlich verhält es sich mit den Wahlräumen. Das Gemeindeamt wird — wie es in Prag geschehen ist — die Wahlräume selbst auswählen und von der Ortskommission bloß gutheißen lassen. Während aber die Ortskommission nach der Gemeinewahlordnung auch zur Entscheidung über Reklamationen und zur Prüfung der Kandidatenlisten berufen ist, obliegt die Reklamationsentscheidung nach dem Entwurf der bei der politischen Bezirksbehörde bestellten Reklamationskommission (ganz zweifellos ist das allerdings nicht. Denn da es in § 12 heißt, daß die Reklamationskommission über „Beschwerden“ zu entscheiden hat, so könnte man versucht sein, die politische Behörde selbst als die erste und die Reklamationskommission als die zweite Instanz anzusehen. Indessen handelt es sich hier doch wohl nur um eine flüchtige Ausdrucksweise) und die Prüfung der Kandidatenlisten der Kreiswahlkommission. Auf solche Weise sinkt aber die Ortskommission zu einem rein dekorativen Organ herab, welches kaum die Mühe seiner Bestellung lohnt. Eine Abhilfe ist hier unbedingt erforderlich entweder derart, daß man die Ortskommission überhaupt fallen läßt und ihre Amtshandlungen der Gemeinde zuweist oder daß man ihre Zuständigkeit erweitert. Die Prüfung der Kandidatenlisten kann man ihr natürlich nicht zuweisen, da es ja keine Gemeindekandidaturen gibt. Wohl aber kann man den Gedanken, die Reklamation (schon in erster Instanz) bezirksweise zu erledigen, fallen lassen und wieder zu dem Grundsatz der Gemeinewahlordnung zurückkehren. Das aber ist sicherlich zu empfehlen. Das Reklamationswesen hat heute eine andere Bedeutung als ehemals. Das Hinausreklamieren kommt vergleichsweise sehr selten vor, seit die Wahlrechtsvoraussetzungen so allgemein sind, daß die Zahl der Nichtwähler verschwindend klein ist. Aus dem gleichen Grund handelt es sich bei der Reklamation selten um die Entscheidung von Rechtsfragen. Zumeist ist über das Begehren zu erkennen, Personen, welche bei Verfassung der Wählerverzeichnisse aus Versehen oder parteipolitischen Gründen übergangen worden sind, nachträglich einzutragen. Um hier entscheiden zu können, muß man die tatsächlichen Umstände kennen oder feststellen und dazu ist eine Gemeindekommission, die an Ort und Stelle tagt, gewiß bei weitem geeigneter als eine Bezirkskommission, die dann vor dem Dilemma steht, die Reklamation, weil ihr die tatsächlichen Verhältnisse nicht bekannt sind, zurückzuweisen oder ihr trotz fehlender Begründung aufs Geratewohl stattzugeben. Wohl aber ist eine Bezirkskommission die geeignete zweite Instanz für die denn doch nur selteneren Fälle, in welchen die von der Gemeindekommission gefällte Entscheidung unter Beibringung des erforderlichen Beweismaterials angefochten wird.

Fraglich ist auch die Daseinsberechtigung der Gemeindezentralkommission. Während die Wahlkommission das Rohmaterial des Wahlergebnisses verarbeitet, indem sie die Stimmen zählt und nach Parteien ordnet, und während ferner die Kreiswahlkommission auf Grund des von ihr festgestellten Gesamtergebnisses der Kreiswahl die Kreismandate

besetzt, liefert die Gemeindezentralcommission bloß ein — vollkommen entbehrliches — Zwischenergebnis. Für den Wahlerfolg ist es vollkommen gleichgültig, wie viel Stimmen die eine oder die andere Partei gerade in einer bestimmten Gemeinde erzielt hat. Hält man es für erforderlich, die Arbeit der Kreiswahlcommission durch Zusammenstellung von Teilergebnissen zu erleichtern — was hier nicht näher erörtert werden soll —, dann wären nicht Gemeindezentralcommissionen, sondern Zwischencommissionen mit der Aufgabe zu betrauen, die Teilsommen bezirkswise zusammenzustellen. Das würde eine wesentliche Entlastung der Kreiswahlcommission bedeuten, die dann ihre Haupttätigkeit der Mandatsverteilung zuwenden könnte. Neue Bezirkscommissionen müßten nicht erst geschaffen werden, vielmehr könnten die Reklamationscommissionen auch die Bezirksstimmenzählung besorgen. Übrigens sieht der Entwurf eine solche durch die Bezirksbehörden vorzunehmende Stimmenzählung vor, ohne sie in angemessener Weise zu verwerten.

Die Parteien beschicken nicht bloß die Wahlbehörden, sondern sie stellen auch die Vertrauensmänner bei, welche als Zeugen der Wahlhandlung während der Abgabe und Zählung der Stimmen bis zur Verkündung des Zählungsergebnisses anwesend sein dürfen. Sie werden vor Beginn der Wahl von den Parteien vorgeschlagen und von der Wahlcommission zugelassen. Solche Vertrauensmänner gibt es wohl auch in den Gemeindezentralcommissionen, nicht aber in den Wahlcommissionen höherer Ordnung.

Endlich ist noch des Reichswahlgerichtes zu gedenken, welches nach § 45 die Wahlen zu beglaubigen, nach Art II den gewählten Abgeordneten einen Beglaubigungsschein auszufolgen hat, der sie zum Eintritt in das Parlament für so lange berechtigt, als die Wahl nicht für ungültig erklärt wird. Wenn hiernach das Parlament doch die endgültige Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl haben soll, dann ist der Zweck, dem das Reichswahlgericht dienen soll, nicht recht einzusehen. Fällt aber dieses Gericht selbst die letzte Entscheidung, dann hat es kaum einen Sinn, ihm überdies auch die Ausfolgung des vorläufigen Beglaubigungsscheines zu übertragen. Ein genaueres Bild wird man sich von dem Reichswahlgericht erst nach dem ihm gewidmeten Gesetzentwurf machen können.

IV. Wähler und Parteien.

Von den beiden wichtigsten Grundsätzen des modernen Wahlrechts, der Allgemeinheit und der Gleichheit, stellt der eine positive, der andere negative Anforderungen an den Gesetzgeber. Die Gleichheit ist verwirklicht, sobald Bestimmungen fehlen, welche verschiedenen Wählern eine verschiedene Behandlungsweise zuteil werden lassen, die Allgemeinheit, sobald die Wahlrechtsvoraussetzungen derart festgesetzt sind, daß möglichst viele Personen des Wahlrechts teilhaftig werden. Mit dem älteren Wahlrecht verglichen ist das Reichsratswahlrecht von 1907 ein allgemeines, weil es weder Zensus- noch Kapazitätsbeschränken.

Aber es bleibt doch weit zurück hinter dem allgemeinen Wahlrecht von 1919, welches zuerst in der Gemeindegewahlordnung und nunmehr wieder im Entwurf zum Ausdruck kommt. Die Erweiterung des Wahlrechts äußert sich hauptsächlich in der Ausdehnung auf Frauen und Soldaten, ferner in der Herabsetzung der Altersgrenze von 24 auf 21 Jahre und der Selbsthaftigkeitsdauer von einem Jahr auf drei Monate. Dazu kommt die Einschränkung des Anwendungsgebiets, welches nunmehr dem Wahlrechtsausschließungsgrund der gerichtlichen Bestrafung vergönnt ist. Es kommen nur strafbare Handlungen in Betracht, die niedrigen und unehrenhaften Beweggründen entspringen, der Verlust des Wahlrechts muß nach der Strafprozeßnovelle vom 15. Mai 1919, die offenbar auch für die politischen Wahlen gelten wird, vom Gericht selbst als Urteilsfolge verhängt werden, bei Vergehen und Übertretungen ist überdies der Wahlrechtsverlust eine Rückfallsfolge. Weitere Wahlrechtsausschließungsgründe sind nur der Verlust der Eigenberechtigung, das schwebende Ausgleichs- oder Konkursverfahren und die Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt.

Während nun der Entwurf auch Verbrechern, die sich nicht aus niedriger oder unehrenhafter Gesinnung vergangen haben, also insbesondere auch politischen Verbrechern den Weg zur Wahlurne freigibt, gewährt er das Wahlrecht nur solchen Staatsbürgern, welche der tschechoslowakischen Republik Treue gelobt haben. Was mit dieser Wahlrechtsvoraussetzung eigentlich beabsichtigt wird, ist nicht recht klar. Die Motive geben darüber merkwürdigerweise keinen Aufschluß. Will man etwa, daß sich politisch unzuverlässige Elemente nicht an der Wahl beteiligen? Das stünde doch in Widerspruch mit dem Gedanken der Wahlpflicht. Oder erwartet man im Gegenteil, daß auch sie das Treugelöbniß leisten? Über den Wert eines auf solche Weise erzwungenen Gelöbnisses — und um einen Zwang handelt es sich sicherlich, weil derjenige, der das Gelöbniß verweigert, auch abgesehen von dem Entgang des Wahlrechts Nachteile zu gewärtigen hat — können doch die führenden tschechischen Kreise nach allem, was sich in den letzten Jahren ereignet hat, nicht im Zweifel sein. Die Forderung des Gelöbnisses ist nichts anderes als ein Schlag ins Wasser. Praktische Vorteile wird sie nicht bringen, wohl aber als Äußerung eines Schwächegefühls der leitenden Kreise aufgefaßt werden. Vom Rechtsstandpunkt aus aber ist darauf zu verweisen, daß der Entwurf nicht im geringsten andeutet, wann und wie das Gelöbniß zu leisten ist und wie die Tatsache der Gelöbnißleistung nachgewiesen werden soll. Diese Lücke legt die Vermutung nahe, daß die eigenartige Wahlrechtsvoraussetzung erst im letzten Augenblick in den Entwurf eingefügt wurde, ohne daß daraus die notwendigen Folgerungen gezogen worden sind.

Mit der Erweiterung des Wahlrechts ist von selbst eine Erweiterung der Wählbarkeit verbunden, da ja die Wahlberechtigung die wichtigste Wählbarkeitsvoraussetzung ist. Auch Frauen und Soldaten sind nunmehr wählbar, ja sogar Verbrecher, insofern sie vom Wahlrecht nicht

ausgeschlossen sind. Die Herabsetzung der Altersgrenze kommt für die Wählbarkeit allerdings nicht in Betracht, weil hier eine besondere Altersgrenze (30 Jahre) gilt. Zu der Seßhaftigkeitsdauer von drei Monaten, welche nur für Staatsbürger, die im Auftrag der Regierung oder der Nationalversammlung außerhalb des Staatsgebietes wirken, wegfällt, kommt als Wählbarkeitsvoraussetzung noch dreijähriges Heimatrecht in einer Gemeinde der Republik hinzu. Gemeint ist offenbar nicht, daß der zu Wählende in einer und derselben Gemeinde durch drei Jahre heimatberechtigt sein muß, sondern dreijährige Staatsbürgerschaft. Weil aber der Staat noch nicht drei Jahre besteht, so wird Heimatrecht in dem gegenwärtigen Staatsgebiete gefordert.

Die Frage der Wahlpflicht wurde im Jahre 1907 nicht grundsätzlich gelöst, sondern der Entscheidung der Landesgesetzgebungen überlassen. Der Entwurf stellt im Einklang mit der Gemeindevahlordnung unbedingte Wahlpflicht für alle Wähler unter 70 Jahren auf. Dagegen besteht eine Pflicht, die Wahl anzunehmen, nur für Männer. Die Befreiungen von der Wahl- und von der Annahmepflicht fallen nicht ins Gewicht.

Daß der Wählerkreis durch die Bestimmungen über das aktive Wahlrecht außerordentlich erweitert wird, liegt klar zutage. Weniger augenfällig, aber nicht minder bedeutsam ist die Einbuße, welche das Wahlrecht des einzelnen Wählers inhaltlich erleidet. Zunächst in bezug auf das Gewicht der Wahlstimme. Bei gleichbleibender Mandatsziffer ist die einzelne Stimme desto gewichtiger, je kleiner die Zahl der Wähler ist. Die Vermehrung der Wählerzahl gibt nun sicherlich einen Anlaß zur Vermehrung der Mandate, aber dieser sind doch sehr enge Grenzen gesteckt. Schließlich erreicht jedes Parlament einen Sättigungspunkt, über welchen hinaus sich die Zahl der Mitglieder nicht vermehren läßt, während die Wählerzahl ins Unbegrenzte anwachsen kann. Wichtiger aber als die Abnahme des Stimmengewichtes ist die Beschränkung der Bewegungsfreiheit, welche durch das Verhältniswahlrecht herbeigeführt wird. Die Technik des Verhältniswahlrechts ist um so verwickelter, je mehr dabei die freie Entschließung des Wählers, wie sie bei den Mehrheitswahlen selbstverständlich ist, gewahrt wird. Weil nun aber die Tendenz auf Vereinfachung des Wahlrechts gerichtet ist, so muß der Einzelwähler die Kosten des Verhältniswahlrechts tragen: er kann nicht mehr jedem seine Stimme geben, in dessen Person die Wählbarkeitsvoraussetzungen zutreffen, sondern nur zwischen den vor dem Wahltag aufgestellten Kandidaten wählen. Der Begriff der Wählbarkeit erfährt auf solche Weise eine bedeutsame Wandlung. Wählbar am Wahltag ist nur, wer vorher in aller Form kandidiert worden ist und es beziehen sich darum die Bestimmungen der Wahlordnung, welche von der Wählbarkeit handeln, nicht auf die Fähigkeit, am Wahltag Stimmen zu erhalten, sondern auf die Fähigkeit, als Kandidat aufgestellt zu werden. Wählbarkeit bedeutet also nunmehr Vorschlagbarkeit. Das Recht der Wähler aber spaltet sich in zwei rechtlich sehr verschiedene Funk-

tionen, in das Recht, Kandidaten vorzuschlagen, und in das Recht, für einen vorgeschlagenen Kandidaten zu stimmen. Bei der Abstimmung erscheint der Wähler als Einzelperson, beim Wahlvorschlag muß er in Gemeinschaft mit Mitwählern auftreten. Der Vorschlag ist Gesamtakt einer Wählergruppe. Nach dem Entwurf müssen mindestens 50 in den Wählerverzeichnissen des Kreises eingetragene Wähler den Wahlvorschlag unterschreiben. Während nun jeder Wähler wahl-, d. h. stimmpflichtig ist, werden und sollen sich naturgemäß nur wenige Wähler an den Wahlvorschlägen beteiligen. Eine übermäßige Häufung von Wahlvorschlägen wäre von Übel und könnte das Verhältniswahlrecht ad absurdum führen. Auf diese Weise sondern sich nun die Wähler tatsächlich in zwei Gruppen, die man als Aktiv- und Passivwähler bezeichnen kann. Der Aktivwähler beteiligt sich an der Aufstellung der Kandidaturen, der Passivwähler ist an die nicht von ihm herrührenden Kandidaturen gebunden. Daß auch er durch Teilnahme am politischen Leben und insbesondere an Parteiberatungen und Parteibeschlüssen auf die Kandidaturen einwirken kann, bleibt dabei außer Betracht, weil es juristisch nicht faßbar ist. Die Freiheitsbeschränkung des Passivwählers läßt sich ziffermäßig darstellen. Bei den Mehrheitswahlen kann der Wähler unter Millionen von wählbaren Personen die Auswahl treffen. Die Auswahlmöglichkeit ist also praktisch genommen unendlich. Beim Kandidaturzwang ist die Zahl der Stimmen, die ihm zur Verfügung stehen, wenn jede Liste so viele Nennungen enthält, als Mandate zu besetzen sind, gleich dem Produkt aus der Zahl der Listen und der Mandate. Wenn 12 Parteien für 20 Mandate Kandidaten aufgestellt haben, so gibt es 240 Kandidaturen. Auf diese Zahl schrumpft also die Auswahlmöglichkeit des Wählers zusammen.

Aber die Vereinfachungstendenz, welche der wahlrechtlichen Entwicklung innewohnt, bleibt bei dieser Regelung nicht stehen. Das Verhältniswahlrecht, welches den Wähler an die offiziellen Kandidaturen bindet, ihm aber das Recht gibt, aus diesen Kandidaturen eine Liste nach seinem persönlichen Geschmack zusammenzustellen, welches ihm also Panachierfreiheit gewährt, ist immer noch zu kompliziert. Man opfert demnach auch den Rest von Freiheit, der mit dem Kandidaturzwang verträglich ist, und bindet den Wähler nicht bloß an die Kandidaturen überhaupt, sondern geradezu an die Kandidatenlisten. Die Wahl erfolgt mit gebundenen Listen, der einzelne Wähler kann sich nur für die eine oder andere Liste, aber nicht mehr für einzelne Kandidaten entscheiden. Mit den ihm genehmen Kandidaten muß er sich auch die minder oder nicht genehmen gefallen lassen, oder er muß auf alle in der Liste Genannten verzichten. Für die Listen gilt das Wort: *Sint ut sunt*. Die Auswahlmöglichkeit sinkt in unserem Beispiel von 240 auf 12 herab! Haben wir vorhin zwischen Passiv- und Aktivwählern unterschieden, so tritt jetzt in aller Schärfe der Gegensatz von Wähler und Partei hervor. Der Wähler kann nur als Parteimann stimmen, die Wählerschaft gliedert sich in Parteien, die Abgeordneten sind Parteimänner. Hierin liegt gewiß eine bedenkliche Seite des Verhältniswahlrechtes. Während

dieses der Idee nach die Stimme eines jeden einzelnen Wählers zur Geltung bringen soll, verhilft es in Wahrheit der Partei zu unbeschränkter Herrschaft. Der Wähler wird durch die Zwischengewalt der Partei mdiatisiert. Der Sachverhalt ist ähnlich dem der indirekten Wahlen. Der Wähler wählt die Partei und die Partei die Abgeordneten, so wie ehemals die Urwähler die Wahlmänner und diese die Abgeordneten gewählt haben. Nur ist jetzt die Reihenfolge umgekehrt. Zuerst werden von den Parteien die Abgeordneten und dann von den Wählern die Parteien gewählt.

Ja es ist sogar die Frage am Platz, ob man unter solchen Umständen überhaupt noch von einer Wahl sprechen kann. Unter Wahl versteht man doch die Auswahl einer bestimmten Person, welche Parlamentsmitglied werden soll. Der Wähler wählt aber im Falle der gebundenen Listen keine Person, sondern eine Partei und die Partei wird nicht Mitglied des Parlaments, sie geht nicht als „gewählt“ aus der Urne hervor. Sie bestand vor und besteht nach der Wahl. Folglich liegt in der sogenannten „Wahl“ der Partei nichts anderes als ein B e k e n n t n i s zur Partei und die Abstimmung hat keinen anderen Zweck als den, die Stärke der einzelnen Parteien festzustellen. Könnten wir auf anderem Wege die Stärke der Partei ermitteln, so könnten wir den ganzen Wahlvorgang entbehren. Je nach ihrer Stärke verfügt die Partei über eine größere oder geringere Zahl der Abgeordnetenmandate. Diese Mandate vergibt sie selbst, sie ernennt ihre Abgeordneten. Der einzelne Wähler weiß nicht im vorhinein, wieviel Abgeordnete die Partei erzielen wird, er hat weder einen Einfluß darauf, wer Abgeordneter wird, noch in welcher Reihenfolge die Kandidaten Abgeordnete werden. Er hat nur die Möglichkeit, die Partei zu unterstützen oder nicht zu unterstützen. Dem Diktat der Partei, für die er sich entschieden hat, muß er sich fügen. Das sogenannte Wahlverfahren ist nichts anderes als ein Verfahren, welches sich aus verschiedenartigen Teilaktionen zusammensetzt und schließlich zur Besetzung der Mandate führt und — da doch immer Ersatzmänner nachrücken können — eigentlich erst mit Ablauf der Wahlperiode sein Ende findet. Der folgerichtige Ausbau des Verhältniswahlrechtes führt schließlich zur Beseitigung der Wahl und zur Herabdrückung des Wählers zum Parteisoldaten.

Wer ist nun aber diese Partei, die bei den Mehrheitswahlen hinter den Kulissen wirkt, nun aber im Vordergrund der Wahlrechtsbühne steht? Man kann einen doppelten Parteibegriff unterscheiden, einen politischen oder tatsächlichen und einen juristischen Parteibegriff. Die politischen Parteien werden von den Wahlen bereits vorgefunden, die juristischen Parteien durch sie selbst zutage gefördert. Jene sind bereits vorher organisiert und werden darum vom Entwurf als „organisiert“ bezeichnet, diese treten durch den Wahlvorschlag ins Leben, sie stellen die Kandidaturen auf und sind mithin wahlwerbende, kandidierende Parteien (Wahlparteien). Juristisch haben die wahlwerbenden Parteien mit den organisierten gar keinen Zusammenhang. Es können Parteien Kandidaturen aufstellen, die bisher nicht organisiert waren, es können

organisierte Parteien sich des Wahlvorschlages enthalten oder auch umgekehrt durch Vermittlung wahlwerbender Parteien eine ganze Reihe von Wahlvorschlägen überreichen. Die organisierten Parteien, deren Bestand den politischen und Gemeindebehörden selbstverständlich bekannt ist, die sich aber auch selbst melden oder in Erinnerung bringen können, beteiligen sich, wie schon erwähnt, an der Bildung der Orts- und Reklamationskommissionen. Als wahlwerbende Partei kommt jede Gruppe von wenigstens 50 Wählern in Betracht, welche einen eigenen Wahlvorschlag überreicht. Ob diese Wähler- oder Wahlgruppe auch ein bestimmtes politisches oder soziales oder andersartiges Programm hat und wie sie sich zu den organisierten Parteien verhält, ist vollständig gleichgültig. Sie wird zur Partei im Rechtssinne durch den Wahlvorschlag. Der Wahlvorschlag, die Kandidatenliste, ist das allgemeine Kennzeichen der wahlwerbenden Partei. Der Kandidatenliste ist auch die Parteibezeichnung zu entnehmen, die allerdings der Nachprüfung der Kreiswahlkommission unterliegt. Wenn verschiedene Kandidatenlisten desselben Wahlkreises die gleiche Parteibezeichnung oder doch nicht leicht von einander zu unterscheidende Parteibezeichnungen haben, so müssen entweder die Parteien selbst binnen 24 Stunden nach erhaltener Aufforderung eine Abhilfe treffen, oder es besorgt das die Kreiswahlkommission. Den (Passiv-) Wählern gegenüber tritt die wahlwerbende Partei von Rechts wegen anonym entgegen. Die Kreiswahlkommission veröffentlicht wohl die Kandidatenliste, nicht aber auch die Namen der für sie eintretenden Wähler.

In ähnlicher Weise wie zwischen Aktiv- und Passivwählern kann man zwischen offen auftretenden und geheimen Parteimitgliedern unterscheiden. Für die große Masse der Wähler gilt das Wahlgeheimnis, durch das sie im Wahlkampf geradeso gedeckt werden, wie die Soldaten im Felde durch die Brüstung des Schützengrabens. Aber eine gewisse Zahl von Parteimännern muß durch Annahme der Kandidatur, durch Teilnahme an Kommissionen, durch Betätigung als Vertrauensmann auch offen auftreten, wenn nicht die Verhältniswahltechnik Schiffbruch leiden soll. Die Hintermänner des Wahlvorschlages nehmen in dieser Hinsicht eine Mittelstellung ein, sie bekennen sich zur Partei der Wahlbehörde gegenüber, werden aber von dieser geheimgehalten. Das Wahlgeheimnis schwächt sich ab zum Amtsgeheimnis.

Es ist selbstverständlich, daß sich die Parteien gegenseitig bekämpfen. Der Wahlkampf spielt sich nicht in rechtlichen Formen ab und er kommt darum in der Wahlordnung nicht zum Ausdruck. Die Parteien können sich aber auch gegenseitig verbünden und ein solches Bündnis kann rechtliche Bedeutung erlangen. Zwei Parteien können vor der Wahl dem Ministerium gegenüber erklären, daß sie ihre Listen koppeln und, wenn das geschehen ist, so erscheinen die gekoppelten Listen beim zweiten und dritten Skrutinium d. h. bei der Verteilung der Reichsmandate als ein Ganzes. Den Motiven ist zu entnehmen, daß nur zwei Parteien koppeln dürfen und nicht mehrere. Aus dem Wortlaut des Entwurfes ist das kaum zu ersehen. Wenn das Gesetz die

zweifache Ehe verbietet, so wird jeder vernünftige Jurist annehmen, daß damit auch die drei- oder vierfache Ehe verboten ist. Ebenso wäre man geneigt, die Möglichkeit der Koppelung zweier Parteilisten als eine Möglichkeit der Listenkoppelung überhaupt aufzufassen. Soll diese Möglichkeit ausgeschlossen werden, so muß das Gesetz selbst sagen, nicht aber sich auf ein *argumentum a contrario* verlassen. Noch eine weitere Frage drängt sich hier auf: Bezieht sich und beschränkt sich die Koppelungsmöglichkeit auf zwei Parteien desselben Wahlkreises oder können auch Parteien verschiedener Wahlkreise eine Koppelungserklärung abgeben? Um hierauf antworten zu können, müssen wir sofort weiter fragen: Wie verhalten sich überhaupt die Parteien verschiedener Wahlkreise zu einander?

Die im Wahlkreis nicht erledigten Mandate werden von der Zentralwahlkommission unter die „Parteien“ aufgeteilt. Welches sind aber diese Parteien? Es ist seltsam, daß der Entwurf für die Lösung dieser wichtigen Frage auch nicht den geringsten Anhaltspunkt bietet. Er denkt an die organisierten Parteien, die jedermann kennt, an die Sozialdemokraten, Agrarier usw. und vergißt ganz, daß doch für das Skrutinium nur die wahlwerbenden und nicht die organisierten Parteien in Betracht kommen können. Die wahlwerbenden Parteien sind aber Kreisparteien und haben untereinander höchstens den durch die Koppelung hergestellten Zusammenhang. Den Kreisparteien können aber im zweiten Skrutinium keine Mandate zugewiesen werden, weil jede von ihnen nur einen Stimmenrest aufweist und nicht zwei oder mehrere. Soll ein zweites Skrutinium überhaupt möglich sein, so muß für eine rechtliche Verbindung der Parteien verschiedener Wahlkreise gesorgt werden. In dieser Hinsicht zeigt der Entwurf eine klaffende Lücke. Selbstverständlich geht es nicht an, diejenigen Kreisparteien als eine Reichspartei zu behandeln, welche gleich bezeichnet sind. Denn über die Bezeichnung entscheidet in erster Linie jede Wählergruppe für sich allein, in letzter Linie die Kreiswahlkommission, die wiederum mit den anderen Kreiswahlkommissionen nicht Fühlung nimmt. Umgekehrt kann auch eine und dieselbe organisierte Partei in verschiedenen Wahlkreisen unter verschiedenen Parteibezeichnungen kandidieren, z. B. deshalb, weil sie in dem einen oder anderen Wahlkreis bereits eine gleich oder täuschend ähnlich bezeichnete Partei vorfindet und darum genötigt ist, einen anderen Namen anzunehmen, oder weil sie sich hier in Teilparteien spaltet oder auch selbst als Teil in einer größeren Partei aufgeht. Die Bildung der wahlwerbenden Parteien geht nach dem Entwurf von unten aus vor sich, während sich die organisierten Parteien vom Zentrum aus zu verzweigen pflegen. Der Koppelungsparagraph gibt, wenn er im Sinne der Motive verstanden wird, die Möglichkeit, eine Kandidatenliste des einen mit einer Kandidatenliste eines anderen Wahlkreises zu koppeln, eine wirkliche Reichspartei entsteht auf solche Weise nie und nimmer. Will man Reichsparteien schaffen, so muß man wahlwerbenden Parteien verschiedener Wahlkreise das Recht einräumen, binnen einer bestimmten Frist, die zur Vermeidung von Wahlumtrieben vor dem

Wahltag enden müßte, dem Ministerium die Erklärung abzugeben, daß sie als eine einzige Reichspartei behandelt werden wollen. Es würde sich dabei nicht um eine Koppelung verschiedener Parteien, sondern um den Zusammenschluß von Parteien niederer zu einer Partei höherer Ordnung handeln, d. h. zu einer Partei, die nicht bloß in einem Wahlkreis zu finden ist. Koppelung wäre dann die wahlrechtliche Verbindung zweier Parteien höherer Ordnung (Reichsparteien) miteinander. Zu einer Koppelung innerhalb des Wahlkreises besteht kein Anlaß, nachdem die Koppelung dem Entwurfe zufolge bloß für das zweite und dritte Skrutinium bedeutsam ist. Die Reichspartei müßte auch einen Reichsbevollmächtigten namhaft machen, der sie den Behörden gegenüber vertritt.

Selbstverständlich wird der Anreiz zur Bildung von Reichsparteien ein großer sein, weil den isolierten Kreisparteien, die nicht Glieder einer Reichspartei sind, die Stimmenreste verloren gehen. Auf solche Weise geht aber das Schwergewicht des Einflusses von den Kreisparteien auf die Reichsparteien über und darin liegt eine weitere Abschwächung des Einzelwahlrechts. Denn, wenn schon der Wähler durch die Partei verdrängt wird, so ist seine Abhängigkeit von einer kleinen Partei doch immer geringer als die von einer großen. Man sieht, daß der Entwurf großen Parteien seine Entstehung verdankt und ausschließlich ihre Interessen berücksichtigt. Das zeigt sich besonders deutlich auch an einem scheinbar nebensächlichen Punkt, der aber doch Beachtung verdient. Die Abstimmung erfolgt durch Abgabe des Stimmzettels und dieser ist nichts anderes als eine der Kandidatenlisten. Jeder Wähler erhält je ein gedrucktes Exemplar der für den Wahlkreis aufgestellten Kandidatenlisten und er wirft eines dieser Exemplare, nachdem er es in den Umschlag gelegt hat, in die Wahlurne. Während nun nach der Gemeindevahlordnung die Druckkosten der Stimmzettel die Gemeinde belasten, verlangt der Entwurf, daß die Parteien diese Kosten tragen und einen angemessenen Vorschuß noch vor der Wahl beim Vorsitzenden der Kreiswahlkommission erlegen, widrigens angenommen wird, daß sie die Kandidatenliste widerrufen. Durch diese Bestimmung werden Parteien, die nicht über die — gegenwärtig gewiß sehr namhaften — Mittel verfügen, welche zur Drucklegung der Listen notwendig sind, von der Wahlbewerbung ausgeschlossen. So werden also nicht nur die Reichsparteien vor den bloß lokalen, sondern auch die reichen Parteien vor den armen bevorzugt, es wird förmlich ein Parteizensus eingeführt. Die Begründung, die die Motive für diese eigentümliche Bestimmung anführen, ist nicht überzeugend. Es heißt dort nämlich, daß die Bestimmung, wornach 50 Mitglieder zur Unterschrift des Wahlvorschlags ausreichen, leicht mißbraucht werden könnte, wenn mit dem Wahlvorschlag keine Pflichten verbunden wären und wenn der Staat die mit der Vervielfältigung der Listen verbundenen Kosten tragen müßte. Worin aber der Mißbrauch gelegen sein soll, ist nicht ersichtlich. Hält das Gesetz 50 Wähler für eine genügend starke Gruppe, um sie als Partei zu bezeichnen, so liegt kein Mißbrauch darin, wenn sie als Partei

auftritt. Ist aber diese Zahl zu klein, so soll man sie erhöhen. Daß eine Gruppe von 50 reichen Leuten mehr Existenzberechtigung hat als eine Gruppe von 50 Unbemittelten, ist jedenfalls eine Anschauung, die man in einer demokratischen Republik nicht vermuten würde. Wenn aber etwa auf die großen Kosten verwiesen wird, die mit der Vervielfältigung der Listen verbunden sind, so werden diese Kosten dadurch nicht geringer, daß sie statt vom Staat von der Partei getragen werden. Wie kommt eine Partei, die vielleicht auf ein oder zwei Mandate rechnet, dazu, auch für ihre zweifellosen Gegner Kandidatenlisten zu bezahlen? Zu einer richtigen Lösung gelangt man nur dann, wenn man die Bestimmung über den Stimmzettel selbst kritisiert. Man muß fragen, ob es nicht eitle Verschwendung ist, jedem Wähler alle Listen in die Hand zu geben. Der Stimmzettel könnte wohl auch anders eingerichtet sein. Kann der Wähler an der Liste ohnedies nichts ändern, so würde es genügen, wenn er auf seinem Stimmzettel, auf welchem sämtliche Parteibezeichnungen aufgedruckt sind, jene ersichtlich macht, für die er sich entscheidet, ohne daß er die Kandidaten nennt. Dafür, daß er diese kennt, sorgt ja in ausreichender Weise die Wahlagitatio.

Es wurde oben gesagt, daß die Abgeordneten, genau genommen, gar nicht gewählt, sondern von den Parteien ernannt werden. Besonders deutlich zeigt sich das bei den Reichsparteien. Denn diese stellen ihre Kandidaturen erst nach der Stimmenabgabe auf. Sie kennen in diesem Zeitpunkt bereits ihre eigene Stärke, wissen also, auf wie viel Reichsmandate sie zu rechnen haben und stellen nun mit aller Sicherheit ihre Kandidatenlisten zusammen. Alle darin genannten Personen erscheinen als „gewählt“, wenn schon nicht als Abgeordnete, so doch als Ersatzmänner. Der einzelne Wähler tritt hier vollkommen in den Hintergrund. Er hat auf die Auswahl der Reichskandidaten auch nicht den allergeringsten Einfluß.

V. Das Wahlverfahren.

Es erübrigt noch ein rascher Überblick über das Wahlverfahren, wobei das, was in den früheren Abschnitten vorausgenommen wurde, außer Betracht bleibt und Minderwichtiges übergangen wird.

Das Ministerium des Inneren schreibt die Wahlen aus und bestimmt bei diesem Anlaß den Tag, an welchem die Wählerverzeichnisse in allen Gemeinden gleichzeitig auszulegen sind, und den Wahltag. Damit ist der zeitliche Rahmen für die Wahlen gegeben. Nach dem Tage der Wahlausschreibung richtet sich die Altersgrenze für die Wahlberechtigung, die Selbsthaftigkeitsdauer wird von dem Tage der Auslegung der Wählerverzeichnisse zurückgerechnet, der Wahltag ist für die Wählbarkeit von Bedeutung, eine Reihe von Fristen und Terminen richtet sich nach dem Wahltag.

Nun folgt sozusagen der Aufmarsch der Wähler und der Kandidaten. Die Wähler müssen in die Wählerverzeichnisse eingetragen, die Kandidaturen angemeldet werden. Um wählen zu dürfen, muß man in

ein Wählerverzeichnis eingetragen, um eingetragen werden zu können, muß man Wähler sein. Scheinbar ein fehlerhafter Zirkel. Die Schwierigkeit entfällt, sobald man sich klar macht, daß das Wahlrecht eine Voraussetzung für die Aufnahme in das Wählerverzeichnis, diese wiederum eine Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts ist. Für jeden Wahlsprengel wird ein eigenes Wählerverzeichnis angelegt, welches die Wähler in einer eigentümlichen, teils topographischen, teils alphabetischen Reihenfolge aufzählt. Die Verzeichnisse werden in der Gemeinde zur öffentlichen Einsicht aufgelegt, in größeren Gemeinden auf Wunsch und Kosten der Parteien überdies durch den Druck veröffentlicht. Binnen vierzehn Tagen können Einwendungen eingebracht werden, die entweder die Ergänzung des Verzeichnisses durch Eintragung von Wählern oder dessen Reinigung durch Ausscheidung von Nichtwählern oder auch die Richtigstellung der einen Wähler betreffenden Angaben des Verzeichnisses bezwecken. Geht das Begehren auf Streichung eines Eingetragenen, so erscheint dieser als Einwendungsgegner, er wird von dem Begehren verständigt und kann binnen drei Tagen nach Ablauf der Einwendungsfrist sein Wahlrecht verteidigen, d. h. eine Gegenäußerung erstatten, möglicherweise auch sein Wahlrecht beweisen. Über die Einwendungen entscheidet endgültig die uns bereits bekannte Reklamationskommission und sie führt ihre Entscheidungen in den Verzeichnissen durch. Die richtiggestellten Verzeichnisse werden neuerlich durch acht Tage in der Gemeinde öffentlich ausgelegt.

Parallel mit der Verzeichnung der Wähler läuft die Anmeldung der Kandidaten. Die Parteien überreichen die Kandidatenlisten dem Vorsitzenden der Kreiswahlkommission, der den Zeitpunkt der Überreichung nach Tag und Stunde feststellt. Die Liste darf nicht mehr, kann aber weniger Namen aufweisen, als Abgeordnete im Kreise zu wählen sind. Sie muß den Bevollmächtigten der Partei und dessen Stellvertreter angeben, widrigens der erstunterschiedene Wähler als Bevollmächtigter, der zweite als sein Stellvertreter gilt. Eine schriftliche Erklärung der Vorgeschlagenen, daß sie die Kandidatur annehmen und mit ihrer Zustimmung nicht in einer anderen Liste vorgeschlagen sind, muß beige-schlossen werden. Erscheint gleichwohl ein Kandidat auf verschiedenen Listen, so wird er befragt, welche Kandidatur er annimmt. Antwortet er nicht binnen drei Tagen, so wird er von Amts wegen in derjenigen Liste gestrichen, in die er ohne seine schriftliche Einwilligung aufgenommen wurde, oder in der später eingelaufenen Liste. Die Listen werden nach der Reihenfolge des Einlangens mit Ordnungszahlen versehen. Die Kreiswahlkommission prüft die Kandidatenlisten. Formmängel hat der Bevollmächtigte der Partei binnen 24 Stunden zu beheben. Hierher gehört auch die unzureichende Zahl von Unterschriften. Daß die Kommission auch über die Parteibezeichnung entscheidet, wurde schon oben gesagt. Wird eine Liste von der Kommission für ungültig erklärt, so ist die Entscheidung nebst Gründen zu veröffentlichen. Fällt ein Kandidat aus irgendeinem Grunde weg, so kann die Liste ergänzt werden. Die Kreiswahlkommission kann nicht selbst feststellen, ob nicht etwa eine

Namen durchgestrichen sind. Es gibt also trotz der Wahlpflicht eine rechtliche Möglichkeit der Stimmenthaltung. Streichung einzelner Kandidaten oder Hinzufügung eines Vorbehalts hat auf die Gültigkeit der Abstimmung keinen Einfluß. Die gültigen Stimmzettel werden nach den Parteien, auf welche sie lauten, geordnet, das Abstimmungsergebnis wird in zweifacher Ausfertigung festgestellt, überdies wird hierüber ein Protokoll aufgenommen. Vom Wahlergebnis wird nicht nur die Kreiswahlkommission, sondern auch die politische Behörde verständigt. Daß es Zentralkommissionen in größeren Gemeinden gibt, hat der Entwurf an dieser Stelle vergessen. Die Kreiswahlkommission tritt am zweiten Tag nach der Wahl zusammen, stellt fest, wieviel Stimmen jede Partei im Kreise bekommen, wie oft sie die Wahlzahl erreicht hat und welche Bruchteile sich dabei ergeben, und verteilt die Mandate nach dem Stimmenverhältnis. Gewählt sind die Kandidaten der betreffenden Partei in der Reihenfolge der Liste. Das Kommissionsprotokoll wird dem Ministerium des Inneren übermittelt. Am 5. Tage nach der Wahl schreitet die Zentralwahlkommission zur Verteilung der Reichsmandate. Der Vorsitzende nimmt von den Reichsparteien die versiegelten Kandidatenlisten entgegen, die Kommission überprüft das Kreiswahlskrutinium und berichtet, wenn nötig, dessen ziffermäßiges Ergebnis. In einem solchen Fall können die Reichsparteien ihre Listen der geänderten Sachlage anpassen. Nach Maßgabe der auf die einzelnen Parteien entfallenden Stimmenreste erfolgt die Mandatzuweisung. Dabei werden nur solche Stimmenreste berücksichtigt, die sich ergeben, nachdem die Partei die Wahlzahl oder ein Vielfaches derselben erzielt hat. Ist sie dagegen in einem Wahlkreis so schwach, daß sie nicht einmal einen Kreiskandidaten durchgesetzt hat, so wird ihr die in diesem Wahlkreis erzielte Stimmenzahl nicht zugute gerechnet. Grund und Zweck dieser Bestimmung ist nicht recht einzusehen. Wird die Partei als Reichspartei betrachtet, so muß es doch gleichgültig sein, in welchem Wahlkreis sie ihre Stimmen erhält, und es ist nicht gerechtfertigt, ihr Stimmenplitter in dem einen oder anderen Wahlkreis zu entziehen, wenn sie sich in anderen Wahlkreisen genügend stark gezeigt hat. Die Wahlzahl des zweiten Skrutiniums ist gleich dem Quotienten, der sich aus der Division der Gesamtheit der Stimmenreste durch die um $1\frac{1}{2}$ vermehrte Zahl der Reichsmandate ergibt, $\frac{s}{a + 1.5}$, wobei Bruchteile unberücksichtigt bleiben. Gekoppelte Parteien bekommen zunächst die ihnen gebührenden Mandate gemeinsam zugewiesen. Dann erfolgt erst nach Ermittlung einer eigenen Wahlzahl die Verteilung der Mandate unter sie.

Auch in dem etwa notwendigen dritten Skrutinium werden die gekoppelten Parteien dritten Parteien gegenüber als Einheit behandelt. In diesem Skrutinium werden die etwa noch zu vergebenden Mandate jenen Parteien zugewiesen, welche im vorausgegangenen Skrutinium die größten Teilungsreste, bei gleichen Resten aber jenen Parteien, welche bei der Wahl die größere Stimmenzahl erzielt haben, bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Würden auf solche Weise mehr Mandate besetzt werden als zu besetzen sind, so wird derjenigen Partei das

überschüssige Mandat wieder genommen, die im zweiten Skrutinium den kleinsten Stimmenrest oder bei Gleichheit der Reste bei der Wahl die kleinere Stimmenzahl erzielt hat. Außerstenfalls entscheidet auch hier wieder das Los.

Gewählt sind auch im zweiten und dritten Skrutinium die Abgeordneten nach der Reihenfolge der Kandidatenlisten. Die sonach verbleibenden Kandidaten sind Ersatzmänner, d. h. Nachmänner, welche — in der Reihenfolge der Listen — nachrücken, sobald ein Abgeordneter der gleichen Partei dauernd verhindert ist, sein Mandat auszuüben. Steht kein Ersatzmann mehr zur Verfügung, so bleibt das Mandat unbesetzt.

Die auf die Dauer von fünf Jahren neugewählte Nationalversammlung bedarf keiner Einberufung. Am 15. Tag nach der Wahl versammeln sich die gewählten Abgeordneten um 2 Uhr nachmittag in Prag zur konstituierenden Sitzung. Eröffnet und geleitet wird diese Sitzung bis zur erfolgten Wahl des Präsidiums durch den Vorsitzenden des Ministerrats, welcher auch das Treugelöbniß der Mitglieder des Präsidiums entgegennimmt. Mit der früheren Nationalversammlung tritt also das neugewählte Parlament in keine Beziehung. Nach der Wahl des Präsidiums legen die übrigen Abgeordneten das Treugelöbniß für die Republik ab. Verweigerung oder nichtvorbehaltlose Ablegung des Gelöbnisses hat Mandatsverlust zur Folge, welcher auf Antrag des Vorsitzenden von der Versammlung auszusprechen ist. Insolange die Nationalversammlung nicht eine neue Geschäftsordnung beschließt, gilt die bisherige Geschäftsordnung weiter.

Vom Wahlverfahren wesentlich verschieden ist das Wahlstrafverfahren. Ein besonderes Wahlstrafrecht kennt der Entwurf nicht, vielmehr läßt er die einschlägigen Bestimmungen der Gemeindewahlordnung auch für die Parlamentswahlen gelten. Ebenso gelten auch für diese Wahlen die anlässlich der Gemeindewahlen den zu den Waffen einberufenen Bürgern und den zeitweilig außerhalb ihres Dienstortes verwendeten Staatsbediensteten eingeräumten Begünstigungen.

ANHANG

(Der Wortlaut des Regierungsentwurfes, Druck 969, der Session der tschechoslowakischen Nationalversammlung vom Jahre 1919.)

Regierungsentwurf.

Gesetz vom 1919 betreffend die Wahlordnung für die Nationalversammlung der tschechoslowakischen Republik.

Artikel I.

Von den Wahlkreisen.*)

Das Gebiet der tschechoslowakischen Republik wird für die Wahlen in die Nationalversammlung in folgende Wahlkreise eingeteilt:

Der erste Wahlkreis

mit dem Sitz der Kreiswahlkommission in Prag. Den Wahlsprengel bilden: die Hauptstadt Prag und die Gerichtsbezirke: Beneschau, Beraun, Brandeis a. E., Böhmisches-Brod, Tschaslau, Dobřisch, Kuttenberg, Kohljanowitz, Eule, Karolinental, Kolin, Schwarzkosteletz, Kouřim, Neweklau, Nusle, Příbram, Řičan, Seltshan, Smichov, Kgl. Weinberge, Wlasehim, Wotitz, Wrschowitz, Königssaal, Žižkow.

Der erste Wahlkreis wählt 43 Abgeordnete.

Der zweite Wahlkreis

mit dem Sitz der Kreiswahlkommission in Jungbunzlau. Den Wahlsprengel bilden die Gerichtsbezirke: Weißwasser, Neubenatek, Jungbunzlau, Eisenbrod, Böhm.-Aicha, Friedland, Arnau, Münchengrätz, Gablonz, Jitschin, Starckenbach, Liban, Reichenberg Stadt, Reichenberg Bezirk, Lomnitz a. P., Marschendorf, Melnik, Königstädtl, Neustadt a. d. Tafelfichte, Neubydžow, Nimburg, Neupaka, Podiebrad, Rochlitz a. d. Iser, Semil, Sobotka, Tannwald, Turnau, Trautenau, Hohenelbe, Hochstadt a. d. Iser, Schatzlar.

Der 2. Wahlkreis wählt 19 Abgeordnete.

Der dritte Wahlkreis

mit dem Sitz der Kreiswahlkommission in Böh.-Leipa. Den Wahlsprengel bilden die Gerichtsbezirke: Bensen, Haida, Zwickau, Tetschen, Dauba, Hainspach, Karbitz, Kratzau, Deutsch-Gabel, Böh.-Kamnitz, Böh.-Leipa, Leitmeritz, Niemes, Ausage, Rumburg, Schluckenau, Wegstädtl, Aussig a. E., Warnsdorf.

Der dritte Wahlkreis wählt 12 Abgeordnete.

*) Die wörtliche Übersetzung wäre hier und im folgenden „Wahlbezirke“. Vgl. oben S. 12.

Der vierte Wahlkreis

mit dem Sitz der Kreiswahlkommission in Schlan. Den Wahlsprengel bilden die Gerichtsbezirke: Bilin, Dux, Katharinaberg, Görkau, Kralup, Kladno, Pürglitz, Libochowitz, Oberleutensdorf, Laun, Lobositz, Brůx, Postelberg, Rakonitz, Raudnitz, Schlan, Neustraschitz, Teplitz, Unhoscht, Welwarn.

Der vierte Wahlkreis wählt 14 Abgeordnete.

Der fünfte Wahlkreis

mit dem Sitz der Kreiswahlkommission in Karlsbad. Den Wahlsprengel bilden folgende Gerichtsbezirke: Asch, Sebastiansberg, Petschau, Platten, Buchau, Dupnau, Falkenau, Eger, Komotau, Joachimstal, Kaaden, Karlsbad, Königswart, Graslitz, Elbogen, Marienbad, Neudek, Plan, Podersam, Preßnitz, Rakonitz,*) Tachau, Tepl, Weipert, Wildstein, Saaz, Luditz.

Der fünfte Wahlkreis wählt 14 Abgeordnete.

Der sechste Wahlkreis

mit dem Sitz der Kreiswahlkommission in Pilsen. Den Wahlsprengel bilden die Gerichtsbezirke: Weseritz, Blatna, Blowitz, Březnitz, Dobrzan, Taus, Hartmanitz, Horaždiowitz, Hořowitz, Bergreichenstein, Bischofteinitz, Hostau, Jechnitz, Neugedein, Klattau, Kralowitz, Manetin, Nepomuk, Neuern, Planitz, Pilsen, Přestitz, Pflaumberg, Rokycan, Ronsperg, Staab, Mies, Schüttenhofen, Tuschkau, Zbirov.

Der sechste Wahlkreis wählt 16 Abgeordnete.

Der siebente Wahlkreis

mit dem Sitz der Kreiswahlkommission in Budweis. Den Wahlsprengel bilden die Gerichtsbezirke: Bechin, Hohenfurt, Budweis, Neubistritz, Frauenberg, Neuhaus, Grätzen, Kalsching, Kamenitz a. d. L., Kaplitz, Krummau, Lischau, Lomnitz a. L., Mühlhausen, Mirowitz, Netolitz, Patzau, Pisek, Oberplan, Prachatitz-Wallern, Sedletz, Sobieslau, Strakonitz, Schweinitz, Tabor, Wittingau, Moldauthen, Wessely a. d. L., Winterberg, Wodnian, Wolin, Jungwoschitz und das Weitraer Gebiet.

Der siebente Wahlkreis wählt 18 Abgeordnete.

Der achte Wahlkreis

mit dem Sitz der Kreiswahlkommission in Königgrätz. Den Wahlsprengel bilden die Gerichtsbezirke: Braunau, Königinhof, Hlinsko, Holitz, Hořitz, Königgrätz, Chlumetz a. d. C., Jaroměř, Chrudim, Adler-Kostelec, Grulich, Landskron, Leitomischl, Hohenmauth, Nachod, Nassaberg, Nechanitz, Neustadt a. d. Mettau, Opotschno, Pardubitz, Politz, Politschka, Přelautsch, Rokitnitz, Reichenau a. d. Kněžna, Böhm.-Skalitz, Skutsch, Weckelsdorf, Eipel, Wildenschwert, Senftenberg.

Der achte Wahlkreis wählt 20 Abgeordnete.

Der neunte Wahlkreis

mit dem Sitz der Kreiswahlkommission in Iglau. Den Wahlsprengel bilden die Gerichtsbezirke: Deutschbrod, Mähr.-Budwitz, Datschitz, Habern, Hrottowitz, Humpoletz, Chotěboř, Jannitz, Iglau Stadt, Iglau Bezirk, Unterkralowitz, Ledeč, Neustadt i. M., Großmeseritsch, Pilgram, Počatek, Polna, Přibislau, Stecken, Teitsch, Trebitsch, Frain, Znaim Stadt, Znaim Bezirk, Saar.

Der neunte Wahlkreis wählt 12 Abgeordnete.

Der zehnte Wahlkreis

mit dem Sitz der Kreiswahlkommission in Brünn. Den Wahlsprengel bilden die Gerichtsbezirke: Blansko, Boskowitz, Brünn Stadt, Brünn Umgebung, Butschowitz, Bystřitz, Großbittesch, Eibenschitz, Joslowitz, Gewitsch, Auspitz, Klobouk,

*) Auch im vorigen Wahlkreis enthalten.

Kunstadt, Mähr.-Kromau, Nikolsburg, Mähr.-Trübau, Namiest, Pohrlitz, Austerlitz, Zwittau, Tischnowitz, Wischau, Seelowitz.

Der zehnte Wahlkreis wählt 16 Abgeordnete.

Der elfte Wahlkreis

mit dem Sitz der Kreiswahlkommission in Olmütz. Den Wahlsprengel bilden die Gerichtsbezirke: Freudenthal, Bystritz am Hort, Zuckmantel, Hof, Freiwaldau, Jauernig, Holleschau, Kojetein, Konitz, Liebau, Kremsier Stadt, Kremsier Bezirk, Leipnik, Littau, Müglitz, Olmütz Stadt, Olmütz Bezirk, Proßnitz, Plumenau, Prerau, Römerstadt, Schildberg, Mähr.-Schönberg, Mähr.-Altstadt, Sternberg, Mähr.-Neustadt, Würbenthal, Weidenau, Wiesenberg, Zdonnek, Hohenstadt.

Der elfte Wahlkreis wählt 16 Abgeordnete.

Der zwölfte Wahlkreis

mit dem Sitz der Kreiswahlkommission in Troppau. Den Wahlsprengel bilden die Gerichtsbezirke: Olbersdorf, Bennisch, Wagstadt, Oderberg, Frankstadt, Friedek Stadt, Friedek Bezirk, Freistadt, Fulnek, Mähr.-Weißkirchen, Hengersdorf, Jablunkau, Neutitschein, Jägerndorf, Mistek, Königsberg, Hotzenplotz, Odrau, Mähr.-Ostrau, Poln.-Ostrau, Troppau Stadt, Troppau Bezirk, Freiberg in Mähren, Teschen, Wigstadtl und die Bezirke Ratibor und Leobschütz.

Der zwölfte Wahlkreis wählt 19 Abgeordnete.

Der dreizehnte Wahlkreis

mit dem Sitz der Kreiswahlkommission in Ung.-Hradisch. Den Wahlsprengel bilden die Gerichtsbezirke: Bánovec, Bojkowitz, Ung.-Brod, Lundenburg, Göding, Ung.-Hradisch Stadt, Ung.-Hradisch Bezirk, Illau, Gaya, Wallach-Klobouk, Wallach-Meseritsch, Myjava, Napajedl, Neustadt a. W., Ung.-Ostra, Püchov, Rožnau a. R., Senica, Skalitz Stadt, Skalitz Bezirk, Straschnitz, Trentschin, Wschetin, Wisowitz, Steinitz und Valčice.

Der dreizehnte Wahlkreis wählt 17 Abgeordnete.

Der vierzehnte Wahlkreis

und die weiteren werden durch ein besonderes Gesetz festgestellt werden (§ 47).

Artikel II.

Die ersten Wahlen der Abgeordneten der Nationalversammlung schreibt das Ministerium des Inneren auf einen Sonntag zwischen dem 1. und 30. Dezember 1919 aus.

Den gewählten Abgeordneten folgt das Reichswahlgericht einen Beglaubigungsschein aus, durch welchen der Gewählte zum Eintritte in die Sitzungen der Nationalversammlung für solange berechtigt wird, als die Wahl nicht für ungültig erklärt ist.

Die gewählten Abgeordneten treten immer am 15. Tage um 2 Uhr Nachmittag nach jenem Tage, auf welchen die allgemeinen Wahlen ausgeschrieben worden sind, zur konstituierenden Sitzung in Prag zusammen.

Die konstituierende Sitzung der Nationalversammlung eröffnet und leitet bis zur Beendigung der Wahl des Präsidiums der Vorsitzende des Ministerrats und diesem legen auch die gewählten Mitglieder des Präsidiums das Treugelöbniß für die tschechoslowakische Republik ab.

Artikel III.

Die Mitglieder der Nationalversammlung legen das Treugelöbniß für die tschechoslowakische Republik in der ersten Sitzung der Nationalversammlung sofort nach der Wahl des Präsidiums ab. Die Verweigerung des Gelöbnisses oder ein mit Vorbehalt abgelegtes Gelöbniß hat den Verlust des Mandats zur Folge, welchen die Nationalversammlung auf Antrag des Vorsitzenden ausspricht.

Artikel IV.

Die bisherige Geschäftsordnung der Nationalversammlung gilt so lange, als die neugewählte Nationalversammlung nicht eine neue Geschäftsordnung beschließt.

Artikel V.

Die den zu den Waffen einberufenen Bürgern und den zeitweilig außerhalb des Dienstorts verwendeten Staatsbediensteten in den §§ 1 und 4 der Gemeindevahlordnung sowie im Gesetze vom 15. V. 1919, Sammlung der Ges. u. Ver. Nr. 261, zuerkannten Rechte gelten auch bei den Wahlen in die Nationalversammlung.

Artikel VI.

Zur Durchführung der Wahlen der Mitglieder der Nationalversammlung sind die Orts-, Wahl-, Kreiswahl- und Zentralwahlkommissionen, sowie die politischen Behörden und Gemeindevorsteher berufen.

Für die Geschäftsordnung der Wahlkommissionen gilt die Bestimmung, daß jedes Kommissionsmitglied Erklärungen in seiner Muttersprache abgibt und, daß die Erklärungen in dieser Sprache protokolliert werden. Der Vorsitzende der Kommission unterhält während der Kommissionssitzungen den Verkehr zwischen den Parteien.

Die Wahlkommissionen fassen gültige Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit, der Vorsitzende stimmt bloß im Fall der Stimmengleichheit mit; zur Gültigkeit der Kommissionsbeschlüsse ist es notwendig, daß wenigstens die Vertreter der Hälfte der Parteien anwesend sind, sofern in dem betreffenden Wahlkreis mehrere Parteien kandidieren; für verhinderte Mitglieder beruft der Vorsitzende Ersatzmänner ein.

Kommissionsmitglied kann ein Bürger sein, welcher die Wahlrechtsvoraussetzungen erfüllt und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen ist. Ein Bürger kann gleichzeitig Mitglied zweier oder mehrerer Kommissionen sein.

Artikel VII.

Die Nationalversammlung wird auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Vom Wahlrecht.

§ 1. Das Recht, Abgeordnete der Nationalversammlung zu wählen, kommt allen Bürgern der tschechoslowakischen Republik ohne Unterschied des Geschlechtes zu, welche am Tage der Ausschreibung der Wahlen das 21. Lebensjahr überschritten haben, das Treugelöbniß für die tschechoslowakische Republik abgelegt haben, wenigstens drei Monate vom Tage der Auslegung der Wählerverzeichnisse zurückgerechnet in der Gemeinde wohnen und nicht durch dieses Gesetz ausdrücklich vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

§ 2. Vom Wahlrecht sind ausgeschlossen:

1. Diejenigen, welche durch rechtskräftigen gerichtlichen Ausspruch des Rechts, über ihr Vermögen frei zu verfügen, entkleidet worden sind.

2. Diejenigen, welche in Konkurs verfallen sind, insolange das Konkursverfahren andauert, sowie diejenigen, auf deren Begehren ein Ausgleichsverfahren durchgeführt wird, insolange dieses nicht für beendet erklärt wurde.

3. Diejenigen, welche durch rechtskräftiges Urteil des Strafgerichts wegen eines solchen Verbrechens, eines solchen Vergehens oder einer solchen Übertretung verurteilt sind, wegen dessen oder deren nach den geltenden Bestimmungen Verlust des Wahlrechts eintritt.

Der Verlust des Wahlrechts tritt aber nur dann ein, wenn die Straftat aus niedrigen und unehrenhaften Beweggründen verübt wurde, bei Übertretungen und Vergehens außerdem erst bei der zweiten rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Tat, wegen deren ein Bürger vom Wahlrecht ausgeschlossen werden kann.

Der Verlust des Wahlrechts erlischt, insoweit er nicht nach den geltenden Bestimmungen früher erlischt, bei Verbrechen nach drei Jahren, bei Vergehen und Übertretungen nach einem Jahre, gerechnet von der Beendigung der Strafe.

4. Diejenigen, welche sich in einer Zwangsarbeitsanstalt befinden.

Entsteht einer, der unter Z. 1, 3 und 4 angeführten Umstände nach beendeter Reklamationsfrist oder kommt er nach beendeter Reklamationsfrist hervor und wird darüber der Wahlkommission ein amtlicher Beleg vorgelegt, so darf der Bürger bei der Wahl nicht stimmen, trotzdem er in den Wählerverzeichnissen eingetragen ist.

§ 3. Jeder Bürger darf das Wahlrecht bloß in einer einzigen Gemeinde ausüben und er übt es persönlich aus. Das gilt auch in dem Falle, wenn er mehrere Wohnsitze hat.

§ 4. Zu Mitgliedern der Nationalversammlung können diejenigen gewählt werden, welche das Wahlrecht besitzen, am Tage der Wahl dreißig Lebensjahre vollendet haben und wenigstens drei Jahre in einer Gemeinde im Gebiete der tschechoslowakischen Republik zuständig sind. Bürger, welche im Auftrage der Regierung oder der Nationalversammlung außerhalb des Gebiets der tschechoslowakischen Republik wirken, müssen den im § 1 dieses Gesetzes vorgeschriebenen Aufenthalt nicht nachweisen.

§ 5. Jeder Wähler ist verpflichtet, sich an der Wahl zu beteiligen. Von dieser Verpflichtung sind befreit:

1. Über 70 Jahre alte Personen,

2. Personen, welche

a) sich wegen Krankheit oder Körpergebrechens nicht im Wahlraume einfinden können,

b) durch eine Unterbrechung des Verkehrs oder durch andere unüberwindliche Hindernisse zurückgehalten werden.

Ein Dienstgeber ist verpflichtet, am Wahltage den Dienst so einzurichten, daß sich die Angestellten an der Wahl beteiligen können.

Ebenso ist der Militärdienst am Wahltage auf solche Art zu regeln, daß, insoweit es die Dienstverhältnisse gestatten, auch Soldaten, welche außerhalb des Dienstortes das Wahlrecht besitzen, dieses Recht ausüben können.

§ 6. Jeder Wähler ist verpflichtet, eine Wahl zum Mitglied der Nationalversammlung anzunehmen. Von dieser Verpflichtung sind befreit:

1. Frauenspersonen.

2. Wer das 70. Lebensjahr überschritten hat.

3. Wer ärztlich nachweist, daß er wegen einer ernsten Krankheit oder eines körperlichen Gebrechens das Amt auszuüben nicht fähig wäre.

4. Berufssoldaten.

Wahlausschreibung.

§ 7. Das Ministerium des Inneren schreibt die Wahl derart aus, daß die Vorbereitungen zur Wahl rechtzeitig beendet sein können.

Die Wahl wird allgemein in den Amtsblättern, dann aber auch in jeder Gemeinde, insbesondere durch Kundmachungen an öffentlichen Orten während der Zeit von vierzehn Tagen, sowie auf andere ortsübliche Weise kundgemacht. Bildet die Gemeinde einige Ortschaften, so ist die Wahl auch in allen Ortschaften kundzumachen.

Die Kundmachung im Amtsblatte muß die Angabe enthalten, an welchem Tage die Wahl stattfindet, an welchem Tage die Wählerverzeichnisse in allen Gemeinden gleichzeitig ausgelegt werden müssen, ferner die Aufforderung an die Parteien, binnen der gesetzlichen Frist Vertreter in die Kommissionen vorzuschlagen.

Die in der Gemeinde ausgehängte Kundmachung muß den Tag der Wahl und die Zahl der Personen, welche in dem betreffenden Wahlkreis zu wählen sind, angeben, die Parteien auffordern, binnen der gesetzlichen Frist ihre Vertreter in die Kommissionen vorzuschlagen, die Frist zur Vorlage der Kandidaten-

listen mit Angabe des Kalendertages und die Bestimmung über Form und Inhalt der Kandidatenlisten enthalten.

§ 8. Die Wählerverzeichnisse verfaßt eine Ortskommission, deren Vorsitzender der Gemeindevorsteher ist und deren Mitglieder Vertreter der Parteien sind, welche der politischen Behörde erster Instanz von den am Tage der Wahlauschreibung in der Gemeinde organisierten Parteien längstens binnen acht Tagen nach dem Tage, an welchem die Wahlen in die Nationalversammlung durch die Regierung ausgeschrieben wurden, vorgeschlagen wurden. Außer dem Kommissionsmitglied schlägt die Partei auch ein Ersatzmitglied vor.

Die politische Bezirksbehörde (der Magistrat) ist an den Vorschlag der Parteien gebunden, insoferne die Partei nicht einen Bürger in ihren Vorschlag einbezieht, der nicht in den Gemeindegewählverzeichnissen eingetragen ist. In diesem Falle schlägt die Partei, nachdem sie hierauf von dem Vorstand der politischen Behörde aufmerksam gemacht wurde, einen anderen Vertreter vor.

Für jede Wahlgemeinde wird eine eigene Ortskommission geschaffen.

§ 9. Gemeinden, welche nicht mehr als 5000 Einwohner haben, bilden einen einzigen Wahlsprengel und es wird in ihnen ein einziges Wählerverzeichnis verfaßt.

Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern teilt die politische Behörde nach Einvernehmung des Gemeinderates in einige Wahlsprengel ein. Für jeden dieser Sprengel wird ein besonderes Wählerverzeichnis verfaßt, u. zw. nach der alphabetischen Ordnung der in den Sprengel einbezogenen Gassen und Plätze, in den Gassen und Plätzen nach den Hausnummern und in den Häusern nach der alphabetischen Ordnung der Wähler.

Die Wähler sind mit Namen, Zunamen, Jahr und Tag der Geburt, weiter mit der Angabe des Standes und der Wohnung zu bezeichnen.

Sämtliche Verzeichnisse werden in 4 Gleichschriften ausgefertigt, welche von sämtlichen Mitgliedern der Ortskommission unterschrieben werden.

§ 10. Der Gemeindevorsteher legt eine Gleichschrift der Wählerverzeichnisse der politischen Behörde vor. Die übrigen drei Gleichschriften legt er an dem vom Ministerium des Inneren festgesetzten Tage (§ 7) auf die Dauer von vierzehn Tagen zur öffentlichen Einsichtnahme aus und gibt das durch öffentliche Kundmachung und auf die in der Gemeinde übliche Art so bekannt, daß die Kundmachung vor dem ersten Tage der vierzehntägigen Frist in der Gemeinde und in den Ortschaften öffentlich ausgehängt wird.

In der Kundmachung ist der Anfangs- und Endtag der vierzehntägigen Frist, der Ort und die Stunden, wo und wann jedermann in die Verzeichnisse Einsicht nehmen kann, anzuführen, und es sind zugleich die Bürger zu belehren, daß sie in dieser vierzehntägigen Frist beim Gemeindeamt gegen die ausgelegten Verzeichnisse Einwendungen überreichen können.

Die Wählerverzeichnisse haben wenigstens durch drei Stunden, in Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern mindestens durch sechs Stunden täglich, am Sonntag immer von 8—12 Uhr mittags zur Einsicht zugänglich zu sein.

In Gemeinden mit einer Zahl von mehr als 5000 Einwohnern ist das Wählerverzeichnis auf Ansuchen einer Partei rechtzeitig durch Druck zu vervielfältigen: dieses Ansuchen ist beim Gemeindeamt binnen drei Tagen nach dem Tage der Auslegung der Verzeichnisse zu überreichen und es ist zugleich der zur Deckung der Regieauslagen erforderliche Betrag in barem zu erlegen. Erlegt die Partei nicht den zur Deckung vorgeschriebenen Geldbetrag, so wird ihrem Ansuchen nicht willfahrt werden.

§ 11. Einwendungen gegen die ausgelegten Wählerverzeichnisse können die Bürger entweder deshalb erheben, weil jemand in den Verzeichnissen unberechtigter Weise eingetragen, weil ein berechtigter Bürger in den Verzeichnissen nicht eingetragen, oder weil ein berechtigter Bürger in den Verzeichnissen unrichtig eingetragen ist. Die Einwendungen müssen bezüglich jedes Bürgers abgesondert eingebracht und es muß in den Einwendungen zugleich auch die Begründung und der Beleg für die Einwendungen angeführt werden.

Eine Einwendung gegen die Eintragung eines Wählers ist diesem sofort mit dem Beifügen mitzuteilen, daß er sein Recht beim Gemeindeamt verteidigen könne, und zwar längstens binnen drei Tagen nach Ablauf der im § 10 festgesetzten Frist.

§ 12. Die in der Frist von vierzehn Tagen eingelaufenen Einwendungen legt das Gemeindeamt nebst den Äußerungen des betreffenden Wählers zugleich mit allen Gleichschriften der Verzeichnisse spätestens am vierten Tage nach Ablauf der Reklamationsfrist der politischen Behörde (in Städten mit eigenem Statut der politischen Landesverwaltung) zur Entscheidung vor. Über die Beschwerden entscheidet eine Kommission, deren Vorsitzender der Vorstand der politischen Behörde oder ein vom Amtsvorstand hiezu bestimmter Beamter ist. Mitglieder der Kommission sind die Vertreter der im Sprengel der politischen Behörde (der Statutarstadt) am Tage der Wahlausschreibung organisierten Parteien. Spätestens binnen vierzehn Tagen nach der Wahlausschreibung macht jede Partei dem Vorstand der politischen Behörde ein Mitglied und ein Ersatzmitglied für die Kommission namhaft.

Die Kommission entscheidet endgültig über die eingelaufenen Einwendungen, berichtigt die Wählerverzeichnisse nach dem Ergebnis ihrer Entscheidungen, teilt dem Gemeindeamt ihre Entscheidungen zu dem Ende mit, damit es sie denjenigen, welche die Entscheidungen angehen, intimiere, und stellt die berichtigten Verzeichnisse der Gemeinde zurück.

Die so berichtigten Verzeichnisse sind durch 8 Tage neuerlich in der Gemeinde öffentlich auszulegen, wie es im § 10 angeordnet wurde.

Kandidatenlisten.

§ 13. Spätestens am 30. Tag vor dem Wahltag um 12 Uhr mittags haben die Parteien dem Vorsitzenden der Kreiswahlkommission die Kandidatenlisten in zweifacher Gleichschrift vorzulegen: die Vorlage der Kandidatenlisten muß unter Angabe des Tages und der Stunde, wann sie erfolgt ist, amtlich bestätigt werden.

Um gültig zu sein, muß die Kandidatenliste von wenigstens fünfzig in den Wählerverzeichnissen irgend einer Gemeinde des betreffenden Wahlkreises eingetragenen Wählern unterschrieben sein. Bei der Unterschrift des Wählers muß zugleich auch die Gemeinde angegeben werden, in welcher der Wähler in den Verzeichnissen eingetragen ist.

Der Tod, der Widerruf der Unterschrift oder der Verlust des Wahlrechtes eines Unterfertigten hat auf die Gültigkeit der Kandidatenliste keinen Einfluß.

§ 14. Die Kandidatenliste muß enthalten:

1. Die Bezeichnung der Partei.
2. Die Namen der Kandidaten, deren Zahl nicht größer sein darf, als die Zahl der Personen, die im Wahlkreis gewählt werden sollen.
3. Die Angabe eines Bevollmächtigten der Partei und seines Vertreters. Sind sie nicht angegeben, so wird der Erstunterfertigte als Bevollmächtigter und der an zweiter Stelle unterschriebene Wähler als sein Stellvertreter angesehen.

Die Berechtigung zur Vertretung einer Partei dauert auch dann fort, wenn der Bevollmächtigte oder sein Stellvertreter aus den Wählerverzeichnissen gestrichen wurde oder wenn er das Wahlrecht verloren hat.

Der Kandidatenliste ist die schriftliche, eigenhändig unterschriebene Erklärung aller Kandidaten beizulegen, daß sie die Kandidatur annehmen und daß sie mit ihrer Zustimmung in keiner anderen Kandidatenliste vorgeschlagen sind.

§ 15. Der Vorsitzende der Kreiswahlkommission versieht die Kandidatenlisten nach der Reihenfolge des Einlangens mit einer Ordnungszahl. Vorsitzender der Kreiswahlkommission ist der Vorstand der politischen Behörde jenes Orts, welcher durch dieses Gesetz als Sitz der Kreiswahlkommission bezeichnet worden ist. Handelt es sich um eine Statutargemeinde, so ist Vorsitzender der Kommission der Bürgermeister der betreffenden Stadt.

Befindet sich ein Kandidat auf mehreren Listen, so befragt ihn der Vorsitzende der Kreiswahlkommission schriftlich, welche Kandidatur er annimmt.

Antwortet er nicht binnen drei Tagen, so streicht ihn der Vorsitzende der Kommission in jener Liste, welcher seine eigenhändig bestätigte Zustimmung zur Kandidatur nicht beigefügt wurde: sonst streicht er ihn in der später eingelangten Liste.

§ 16. Zugleich beruft der Vorsitzende auf drei Tage die Kreiswahlkommission ein, welche außer dem Vorsitzenden beziehungsweise dem von ihm ernannten Vertreter von den Bevollmächtigten der Wahlparteien gebildet wird, damit diese in die Kandidatenlisten Einsicht nehmen und ihre Einwendungen vorbringen. Den Bevollmächtigten und seinen Stellvertreter bezeichnet jede Partei aus der Reihe der Wähler binnen 14 Tagen nach der Ausschreibung der Wahlen unmittelbar dem Vorsitzenden der Kreiswahlkommission.

Hat eine Kandidatenliste formelle Mängel, z. B. eine ungenügende Zahl von Unterschriften, so fordert die Kommission den Bevollmächtigten auf, binnen 24 Stunden den Mangel zu beheben.

Sind mehrere Kandidatenlisten mit der gleichen oder mit einer nicht leicht zu unterscheidenden Parteibezeichnung versehen, so fordert die Kommission die Bevollmächtigten dieser Kandidatenlisten auf, die bezeichneten Listen*) binnen 24 Stunden zu berichtigen. Tun sie es nicht, so entscheidet die Kommission.

Eine Kandidatenliste, welche auch nach diesem Verfahren nicht die vorgeschriebene Zahl von Unterschriften aufweist, ist ungültig und ebenso die Stimmen, welche sie trotzdem auf sich vereinigt hat. Die Kreiskommission entscheidet in dieser Sache endgültig und ist verpflichtet, ihren Beschluß auf Ungültigkeit einer Kandidatenliste öffentlich unter Angabe von Gründen kundzumachen.

§ 17. Sobald ein Kandidat auf die Kandidatur verzichtet, stirbt, die Wählbarkeit verliert oder gestrichen wird, kann der Bevollmächtigte der Wahlgruppe die Kandidatenliste durch Namhaftmachung eines andern Kandidaten ergänzen, was aber spätestens am fünften Tage vor der Wahl geschehen muß. Auch dieser Umstand muß sofort kundgemacht werden.

Nach beendeter Berichtigung der Kandidatenlisten, mindestens aber vier Tage vor der Wahl, ist es nicht erlaubt, an den Kandidatenlisten etwas zu ändern.

§ 18. Mindestens 21 Tage vor dem Wahltag gibt der Vorsitzende der Kreiswahlkommission in den Amtsblättern und überdies mittels Kundmachung in allen Gemeinden des betreffenden Wahlkreises alle gültigen Kandidatenlisten nach Parteibezeichnung und Ordnungszahl mit vollständiger und genauer Angabe aller Kandidaten bekannt und sendet eine Gleichschrift der Kandidatenlisten dem Ministerium des Inneren ein. Es ist aber nicht erlaubt, mit den Kandidatenlisten auch die im § 13 angeordneten Unterschriften der Wähler zu veröffentlichen.

Außerdem läßt er die gültigen Kandidatenlisten auf Kosten der Parteien durch den Druck vervielfältigen, und zwar jede Kandidatenliste in einer die Zahl der Wähler in seinem Sprengel um ein Fünftel übersteigenden Zahl. Jede Kandidatenliste ist in Form eines Stimmzettels abgesondert durch den Druck zu vervielfältigen, und zwar sämtliche Listen in gleichartiger Schrift und gleicher Größe auf Papier derselben Farbe, Qualität und Größe. Die Kandidatenlisten aller Parteien übersendet der Vorsitzende der Kreiswahlkommission den Gemeindevorstehern mit der Aufforderung, die Kandidatenlisten allen Wählern spätestens am dritten Tage vor der Wahl zuzustellen. Alle Stimmzettel sind an derselben Stelle mit dem Gemeindegel zu versehen. Zum Ersatz der mit der Vervielfältigung der Kandidatenlisten verbundenen Auslagen erlegen die Parteien bei dem Vorsitzenden der Kreiswahlkommission spätestens am 21. Tage vor der Wahl angemessene Vorschüsse, welche den mit dem Druck verbundenen wirklichen Auslagen gleichkommen. Erlegt eine Partei den Vorschuß nicht, so wird dafürgehalten, daß sie die Kandidatenliste widerruft.

Das Ministerium des Inneren führt sogleich ein Verfahren zu dem Zwecke durch, damit keiner der Kandidaten gleichzeitig in mehreren Wahlkreisen kandidiert werde. Dieses Verfahren geht unter Beteiligung der betreffenden Partei

*) Vielleicht ein Druckfehler für: „die Bezeichnungen der Listen“.

vor sich. Wird das Verfahren nicht an einem einzigen Tage mit Zustimmung der Partei beendet, so streicht das Ministerium den Kandidaten so, daß bloß in einem einzigen Kreise eine Kandidatur erübrigt, und teilt das Ergebnis den beteiligten Kreiswahlkommissionen mit.

Gekoppelte Kandidatenlisten.

§ 19. Die Bevollmächtigten zweier Parteien können dem Ministerium des Inneren die gemeinsame Erklärung vorlegen, daß sie ihre Listen gegenseitig koppeln.

Diese Erklärung muß spätestens am vierzehnten Tage vor dem Wahltag geschehen, worauf sie das Ministerium in den Amtsblättern kundmacht.

Die Koppelung der Listen bedeutet, daß auf sie beim zweiten Skrutinium als auf ein Ganzes Bedacht genommen wird.

Wahltag und Wahlraum.

§ 20. Jede Gemeinde ist Wahlort. Die Wahl erfolgt am festgesetzten Tage von 8 Uhr morgens angefangen. Die Endstunde bestimmt die politische Behörde erster Instanz (der Magistrat).

Die Wahlräumlichkeiten beschafft nach Anweisung der Ortskommission das Gemeindeamt.

Sind in das Wählerverzeichnis eines Wahlsprengels mehr als 1500 Wähler eingetragen, so ist die Wahl in mehreren Räumlichkeiten vorzunehmen, und zwar derart, daß einer Räumlichkeit nicht mehr als 1500 Wähler zugewiesen werden.

§ 21. Am Tage vor der Wahl und am Wahltag ist es verboten, alkoholhaltige Getränke zu verkaufen, auszuschenken oder zu verabreichen.

Wahlkundmachung.

§ 22. Gleichzeitig mit der Bekanntmachung der Kandidatenlisten durch den Vorsitzenden der Kreiswahlkommission gibt die politische Behörde (der Magistrat) erster Instanz durch öffentliche Kundmachung und auf die ortsübliche Art den Tag, die Anfangs- und die Endstunde sowie die Räumlichkeit der Wahl bekannt.

In der Kundmachung, welche bis zum Wahltag ausgehängt bleiben muß, sind die Wähler aufzufordern, persönlich am festgesetzten Ort den Legitimationsschein und eventuell die Kandidatenlisten zu beheben, falls sie ihnen wegen irgendwelchen Hindernisses nicht rechtzeitig zugestellt worden sind, und dabei nach Bedarf einen urkundlichen Nachweis vorzulegen, welcher ihre Identität beweist (z. B. Heimatschein, Taufschein, Geburtsschein, Arbeitsbuch u. dgl.).

§ 23. Der Gemeindevorsteher läßt spätestens am dritten Tage vor dem Wahltag jedem Wähler die gültigen Kandidatenlisten aller Wahlgruppen und in Gemeinden mit mehr als 1000 Einwohnern einen Legitimationsschein in die Wohnung zustellen.

Im Legitimationsschein, welchen die Gemeindeämter ausstellen, sind anzuführen: die Ordnungszahl des Wählerverzeichnisses, der Name des Wählers, Tag, Stunde und Räumlichkeit der Wahl und die wesentlichen Bestimmungen über die Wahlpflicht, über die Art der Abstimmung und über die Strafbestimmungen.*) Die Legitimationen sind mit dem Gemeindegel zu versehen.

Für einen verlorenen oder beschädigten Legitimationsschein wird dem Wähler gegen Legitimationsnachweis ein anderer als Duplikat deutlich bezeichneter Schein ausgefolgt werden.

Nicht zugestellte Legitimationsscheine übergibt der Gemeindevorsteher auf eigene Verantwortung der zuständigen Wahlkommission, bei welcher der Wähler am Wahltag die Ausfolgung des Legitimationsscheines verlangen kann, wobei er nach Bedarf eine Beweisurkunde vorlegt.

*) Richtig: „über die Strafen“.

Für verlorene oder beschädigte Kandidatenlisten folgt vor der Wahl das Gemeindeamt oder am Wahltag die Wahlkommission gegen Vorweisung der Legitimation oder einer anderen Beweisurkunde neue aus.

Wahlkommission.

§ 24. Die Wahl in den Gemeinden leitet eine Wahlkommission, deren Mitglieder die politische Behörde (in Statutargemeinden die politische Behörde II. Instanz) nach dem Vorschlag der Parteien ernennt, und zwar zu je einem Vertreter für jede kandidierende Partei. Zugleich bestimmt sie auf die gleiche Art für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied aus derselben Partei.

Gibt es nur zwei oder drei Wahlparteien, so ernennt die im vorstehenden Absatz bezeichnete Behörde für jede Partei zwei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder.

Der Bevollmächtigte der Wählergruppe schlägt den oder die Vertreter seiner Gruppe mindestens 14 Tage vor dem Wahltag bei der politischen Behörde (beim Magistrat) vor.

Erstattet eine Partei nicht rechtzeitig Vorschläge, so ernennt die politische Behörde selbst die Mitglieder und Ersatzmitglieder für diese Partei.

In Gemeinden mit einigen Wahlräumen muß nach den gleichen Grundsätzen für jeden Wahlraum eine Wahlkommission und überdies eine einzige Zentralkommission ernannt werden.

In Gemeinden, in welchen ein besonderer Beamter die Konzeptsarbeiten besorgt, ist dieser Beamte ein weiteres Mitglied und der Schriftführer der Kommission. Sind weitere Hilfskräfte erforderlich, so stellt sie die Gemeinde bei. Geschieht das nicht, so trifft der Vorsitzende der Wahlkommission die geeigneten Vorkehrungen auf Kosten der Gemeinde.

Die Kandidaten können nicht Mitglieder der Wahlkommissionen sein.

§ 25. Die Kommission wählt unter dem Vorsitz ihres ältesten Mitgliedes unmittelbar vor der Eröffnung der Wahl aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und Vorsitzendenstellvertreter mit Stimmenmehrheit; wurde keine Mehrheit erzielt, so entscheidet das Los. In einer Gemeinde, wo es mehrere organisierte Parteien gibt, dürfen der Vorsitzende und der Vorsitzendenstellvertreter nicht derselben Partei angehören.

Die Wahlkommission kann gültig beschließen, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, und es entscheidet die absolute Mehrheit der zur Abstimmung berechtigten Mitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, welcher sonst nicht mitstimmt.

§ 26. Die politische Behörde (der Magistrat) hat das Recht, ihren (seinen) Vertreter zur Wahl zu entsenden, damit er die richtige Durchführung der Wahl überwache.

§ 27. Die Wahlkommission muß auf Vorschlag der Parteien von jeder Partei zwei Wähler als Vertrauenspersonen zulassen, welche das Recht haben, während des ganzen Wahlaktes bis zur Verkündigung des Ergebnisses des Skrutiniums anwesend zu sein. Der Vorschlag muß mündlich oder schriftlich vor der Eröffnung der Wahl beim Vorsitzenden der Kommission gestellt werden.

Die Vertrauenspersonen der Parteien können sowohl in bezug auf die Identität eines Wählers sowie deshalb Einwendungen erheben, weil der Wähler am Wahltag nicht zur Wahl berechtigt sei; sonst haben sie nicht das Recht, in das Wahlverfahren einzugreifen.

§ 28. In den Wahlraum haben bloß Wähler, welche in den Wählerverzeichnissen des betreffenden Wahlsprengels eingetragen sind, Zutritt. Nach Abgabe des Stimmzettels hat der Wähler den Wahlraum sofort zu verlassen.

Im Wahlraum ist es nicht gestattet, unter den Wählern zu agitieren. Dergleichen ist es keiner Wahlgruppe gestattet, in demselben Hause, in dem sich der Wahlraum befindet, eine Agitationskanzlei einzurichten.

Abstimmung.

§ 29. Die Wahlkommission untersucht vor Beginn der Wahl die Urne.

Sodann wird zur Abgabe der Stimmen geschritten.

Die Wahlkommission übernimmt vom Wähler den Legitimationsschein und übergibt ihm einen amtlichen Umschlag, in welchen der Wähler selbst den Stimmzettel hineinlegt, worauf er den Umschlag in die Wahlurne einwirft. Alle Umschläge müssen von der gleichen Größe, Beschaffenheit und Farbe sein und dürfen kein unterscheidendes Zeichen haben.

Auf diese Art geben zuerst die Mitglieder der Wahlkommission und sodann die übrigen Wähler ihre Stimmen in der Ordnung ab, wie sie sich im Wahlraume eingefunden haben.

Die Wahlkommission achtet auf die richtige Abgabe der Stimmzettel und überwacht die Einhaltung der Ordnung im Wahlraume. Den Mitgliedern der Kommission ist es nicht gestattet, vor Beginn des Skrutiniums in die Stimmzettel Einsicht zu nehmen oder die Stimmzettel zu berichtigen oder zu ergänzen, selbst wenn sie darum vom Wähler ersucht worden sind.

Die Abgabe des Stimmzettels ist von Mitgliedern der Kommission in zwei Gleichschriften der Wählerverzeichnisse ersichtlich zu machen.

§ 30. Die Wahlkommission entscheidet nur dann darüber, ob ein Wähler zur Abgabe des Stimmzettels zugelassen werden soll, wenn

1. ein Zweifel über seine Identität besteht,
2. wenn eingewendet wird, daß er zufolge des letzten Absatzes des § 2 bei der Wahl nicht stimmen dürfe.

Diese Einwendungen können von Mitgliedern der Wahlkommission und von Vertrauenspersonen der Parteien, und zwar insolange erhoben werden, als der Stimmzettel des Bürgers, dessen Recht bestritten wird, noch nicht in die Urne eingelegt ist. Die Entscheidung der Wahlkommission muß in jedem einzelnen Falle früher erfolgen, als der nächste Wähler zur Abgabe des Stimmzettels zugelassen wird.

§ 31. Der Wähler darf die Kandidatenliste irgend einer Partei abgeben, darf aber weder etwas an der Kandidatenliste ändern, noch irgendeinen Vorbehalt hinzufügen; die Streichung einzelner Kandidaten und die Wahl mit Vorbehalt macht den Stimmzettel nicht ungültig.

§ 32. Entstehen Umstände, welche die Einleitung, Fortsetzung oder Beendigung der Wahlhandlung unmöglich machen, so kann die Wahlkommission die Wahlzeit verlängern oder die Durchführung der Wahlen auf eine spätere Stunde verlegen. Eine solche Vorkehrung muß aber sofort auf ortsübliche Weise öffentlich kundgemacht werden. Handelt es sich um die Unterbrechung einer bereits eingeleiteten Wahl, so sind die Wahlschriften und die Wahlurne nebst den bereits abgegebenen Stimmzetteln von der Wahlkommission zu versiegeln und die Unversehrtheit des Siegels bei der Wiedereröffnung protokollarisch festzustellen.

§ 33. Sobald die Wahlzeit abläuft, wird der Wahlraum geschlossen, aber sämtliche Wähler, welche sich im Wahlraum oder in dem von der Wahlkommission für die Wähler bestimmten Warteraum oder unmittelbar vor dem Wahlraum befinden, nehmen noch die Wahl vor. Hierauf erklärt der Vorsitzende der Wahlkommission die Abstimmung für beendet.

Skrutinium.

§ 34. Sobald die Abstimmung beendet ist, verbleiben im Wahlraume außer den Mitgliedern der Kommission und dem Vertreter der Behörde und den Hilfskräften bloß die Vertrauenspersonen der Wahlgruppen. Die Wahlkommission nimmt die Umschläge und Stimmzettel aus der Urne, zählt sie zusammen und vergleicht die Zahl der Umschläge mit den Vormerkungen in den Wählerverzeichnissen.

Sodann scheidet sie die ungültigen Zettel aus, verteilt die Stimmzettel nach den Wahlgruppen und stellt das Wahlergebnis durch doppelte schriftliche Vermerkung fest. Dabei hat jedes Kommissionsmitglied das Recht, in die Stimmzettel Einsicht zu nehmen.

Die Wahlkommission zählt zunächst die Parteistimmen zusammen.

Zu Gunsten der Kandidatenliste einer bestimmten Partei werden auch solche Stimmzettel gezählt, auf welchen die Namen einzelner Kandidaten gestrichen oder geändert sind.

Über das Wahlergebnis wird ein Protokoll in zweifacher Gleichschrift aufgenommen, welches sämtliche Kommissionsmitglieder unterschreiben; ein Protokoll wird unmittelbar an den Vorsitzenden der Kreiswahlkommission abgeschickt, die zweite Gleichschrift des Protokolles wird sofort an die politische Behörde erster Instanz (den Magistrat) abgeschickt, welcher (welchem) das Ergebnis der Abstimmung überdies telegraphisch, eventuell telephonisch mitgeteilt wird. Das Ergebnis der Wahlen im Sprengel der politischen Behörde erster Instanz (des Magistrates) teilt der Vorstand dieser Behörde sofort dem Minister des Innern mit. Die Stimmzettel, Umschläge und Abstimmungsverzeichnisse werden dem Gemeindeamt zur Aufbewahrung übergeben.

§ 35. Im Protokoll müssen die Namen der Mitglieder der Wahlkommission, des Vertreters der Behörde und der Vertrauenspersonen, Anfang und Ende, gegebenenfalls die Unterbrechung der Wahl, alle Beschlüsse der Wahlkommission mit einer knappen Begründung, sowie auch wichtigere auf den Verlauf der Wahl bezügliche Umstände, ferner das Ergebnis der Wahl mit Angabe der Summe der für die einzelnen Parteien abgegebenen Stimmen vermerkt werden. In die Summe sind nur die von der Wahlkommission für gültig erkannten Stimmen einzurechnen; die Summe der ungültigen Stimmen sowie der leeren Stimmzettel ohne Angabe der Partei sind abgesondert anzuführen.

Im Protokoll ist ausdrücklich anzuführen, wieviel Wähler wahlberechtigt waren, wieviel sich tatsächlich beteiligt haben, und schließlich, wieviel Männer und wieviel Frauenpersonen sich an der Wahl beteiligt haben.

Die Aufzeichnung besorgt der zur Wahl zugezogene Gemeindebeamte (§ 24), eventuell eine andere Hilfskraft oder ein von dem Vorsitzenden der Kommission hiezu bestimmtes Mitglied der Wahlkommission.

Diese Aufzeichnung sowie die Wähler- und Abstimmungsverzeichnisse sind von allen Mitgliedern der Kommission zu unterschreiben.

§ 36. Ungültig sind Stimmzettel:

1. welche sich nicht auf einer den Wählern vom Gemeindeamt ausgefolgten Drucksorte befinden,
2. wenn sämtliche Namen auf dem Stimmzettel gestrichen sind,
3. wenn sich im Umschlag mehrere verschiedene Kandidatenlisten befinden, so sind sie alle ungültig. Wenn mehrere Stimmzettel einer und derselben Partei in den Umschlag gelegt sind, so gelten sie bloß als ein einziger Stimmzettel.

Erstes Skrutinium.

§ 37. Die Kreiswahlkommission stellt zuerst nach den von den Wahlkommissionen in den Gemeinden eingelangten Protokollen und nach den Amtsberichten der politischen Behörden erster Instanz die Summe aller für die einzelnen Parteien abgegebenen gültigen Stimmen protokollarisch fest und verteilt die Zahl der Mandate nach dem Verhältnis der für die Parteien abgegebenen Stimmen, und zwar derart, daß sie zuerst die Wahlzahl berechnet.

Die Summe aller für die einzelnen Parteien abgegebenen gültigen Stimmen wird durch die Zahl der Mandate, welche in dem betreffenden Wahlkreis zu besetzen sind, geteilt; die sich bei der Teilung ergebende ganze Zahl ohne Bruchteile ist die Wahlzahl.

Durch die Wahlzahl wird die Summe der für jede Kandidatenliste abgegebenen Stimmen geteilt, worauf die Wahlkommission jeder Partei soviel Mandate zuweist, wievielmals die Wahlzahl in der Summe der für diese Partei abgegebenen Stimmen enthalten ist. Von den einzelnen Wahlparteien sind die Kandidaten nach jener Ordnung gewählt, wie sie in der Kandidatenliste angeführt sind. Hat eine Partei nicht soviel Kandidaten genannt, als ihr nach dem Ergebnis des ersten Skrutiniums Stellen gebühren, so sind sämtliche von dieser Partei vorgeschlagenen Kandidaten gewählt. Die aus diesem Grunde nicht besetzten Mandate werden mit dem Reste der Stimmen im Protokoll ersichtlich gemacht und der Partei zur Besetzung im zweiten Skrutinium zugewiesen.

Die Berechnung der Wahlzahl, der Vorgang bei der Zuweisung der Mandate, sowie der durch Teilung der Summe der Stimmen durch die Wahlzahl entstandene Rest der Stimmen und die Zahl der auf solche Weise den Parteien zugewiesenen Mandate, event. auch die Zahl der Mandate, welche deshalb nicht besetzt wurden, weil die Parteien keine genügende Zahl von Kandidaten namhaft gemacht haben, sind im Protokoll genau anzuführen und das Protokoll ist von sämtlichen Anwesenden zum Beweis der Richtigkeit zu unterschreiben. Das Protokoll wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, von denen die eine sofort dem Ministerium des Inneren zugesandt, die zweite vom Vorsitzenden der Kreiswahlkommission übernommen wird, der den Inhalt des Protokolls dem Ministerium telegraphisch mitteilt.

Die Kreiswahlkommission tritt in den Räumlichkeiten der im Artikel I angeführten politischen Behörde (des Magistrats) am zweiten Tage nach der Wahl um 10 Uhr vormittags unter dem Vorsitz des Vorstandes dieses Amtes zusammen.

Zweites Skrutinium.

§ 38. Die Mandate, welche bei dem im vorigen Paragraphen angeführten Vorgang unbesetzt geblieben sind, werden am 5. Tage nach der Durchführung der Wahlen durch die beim Ministerium des Inneren bestellte Zentralwahlkommission besetzt. Vorsitzender der Zentralkommission ist der vom Ministerium des Inneren dazu bestimmte Beamte und Mitglieder der Kommission sind Vertreter der Parteien, welche amtliche Kandidatenlisten für die Wahl zur Nationalversammlung angemeldet haben. Jede Partei ernennt spätestens binnen 14 Tagen vor der Wahl ein Mitglied und ein Ersatzmitglied der Zentralkommission.

Spätestens vor Eröffnung des zweiten Skrutiniums übergeben die Vertreter der Parteien dem Vorsitzenden der Zentralwahlkommission die versiegelten Kandidatenlisten, welche bloß Namen solcher Bürger enthalten können, die von diesen Parteien kandidiert und beim ersten Skrutinium nicht gewählt worden sind. Die Namen der Kandidaten müssen genau geordnet und mit arabischen Ziffern versehen sein. Nach Übergabe der versiegelten Kandidatenlisten dürfen dieselben oder ihre Reihenfolge außer dem Falle des ersten Absatzes des § 39 nicht geändert werden.

§ 39. Der Vorsitzende der Zentralkommission erstattet Bericht darüber, ob beim ersten Skrutinium richtig vorgegangen wurde und ob es nicht notwendig ist, das Ergebnis des ersten Skrutiniums deshalb zu berichtigen, weil ein Irrtum in den Berechnungen unterlaufen ist. In diesem Falle berichtet die Zentralwahlkommission unmittelbar das Ergebnis des ersten Skrutiniums.

Nach den von den Kreiswahlkommissionen eingelaufenen Protokollen und nach den dem Ministerium des Inneren von dem Vertreter der politischen Behörde erster Instanz (des Magistrats) erstatteten Berichten stellt die Zentralwahlkommission die Zahl der Mandate fest, welche beim ersten Skrutinium unbesetzt geblieben sind.

Sodann zählt die Kommission die Stimmenreste, die sich bei der nach § 37 durchgeführten Teilung, und zwar für jede Partei aus allen Wahlkreisen der ganzen Republik ergeben haben, zusammen und stellt die Wahlzahl fest.

Wahlzahl ist die ganze Zahl, die sich bei der Teilung der Summe der Reste aller Parteien, welche Kandidatenlisten amtlich angemeldet haben, durch die um $1\frac{1}{2}$ vergrößerte Zahl der noch unbesetzten Mandate ergibt.

§ 40. Eine Kandidatenliste, welche in einem Wahlkreis nicht einmal soviel Stimmen erhalten hat, als die Wahlzahl in diesem Wahlkreis ausgemacht hat, hat keinen Anspruch darauf, daß die Zahl der für sie in dem betreffenden Wahlkreis abgegebenen Stimmen beim zweiten Skrutinium berücksichtigt wird (§ 39, Absatz 3 und 4).

§ 41. Gekoppelte Kandidatenlisten zählen beim Skrutinium als eine einzige Kandidatenliste und es werden deshalb die Reste der Parteien zusammengezählt und ebenso die Mandate beim zweiten Skrutinium den gekoppelten Parteien gemeinsam zugewiesen. In die so zugewiesenen Mandate teilen sich die gekoppelten Parteien nach den im § 42 angegebenen Grundsätzen.

§ 42. Durch die Wahlzahl wird die Summe der Reste der einzelnen Parteien geteilt und die Zentralwahlkommission weist jeder Partei soviel Mandate zu, wievielmals die Wahlzahl in der Summe der für diese Partei in allen Wahlkreisen ausgewiesenen Reste enthalten ist. Die Kommission erklärt nach der Zahl der auf eine Partei entfallenden Mandate die Kandidaten in jener Reihenfolge als gewählt, in welcher sie in jeder Kandidatenliste angeführt sind.

Drittes Skrutinium.

§ 43. Wurden auf solche Weise nicht alle Mandate besetzt, so weist die Kommission Mandat für Mandat der Reihenfolge nach jenen Parteien zu, welche bei der nach diesem Paragraphen *) durchgeführten Teilung den größten Teilungsrest ausgewiesen haben.

Sind die Teilungsreste bei mehreren Gruppen einander gleich, so wird das Mandat jener Partei zugeteilt, welche im ganzen eine größere Stimmenzahl erzielt hat; ist auch diese Zahl gleich, so entscheidet das Los.

Würde bei der Teilung der Summe der Reste durch die Wahlzahl um ein Mandat mehr besetzt als zu besetzen war, so wird das überschüssige Mandat jener Partei abgerechnet, welche bei der im zweiten Skrutinium durchgeführten Teilung den kleinsten Rest und bei gleichem Rest die kleinere Stimmenzahl ausgewiesen hat; ist auch die Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Los.

Gekoppelte Parteien werden dabei als eine einzige Partei betrachtet.

Über das zweite und dritte Skrutinium wird ein Protokoll aufgenommen, welches alle unterschreiben. Im Protokoll ist anzuführen, welche Kandidaten beim Skrutinium als gewählte Mitglieder der Nationalversammlung erklärt wurden und welche von den Kandidaten Ersatzabgeordnete sind.

Das Ergebnis des zweiten **) Skrutiniums wird sofort öffentlich kundgemacht.

§ 44. Ersatzmitglieder sind diejenigen Kandidaten, welche beim dritten Skrutinium leer ausgegangen sind, und sie treten für die gewählten Kandidaten derselben Partei ein, sobald diese dauernd außerstande sind, ihre Mandate auszuüben.

Gibt es keine Ersatzmitglieder, so bleibt das erledigte Mandat bis zum Schluß der Wahlperiode unbesetzt.

§ 45. Die Wahlschriften und die Protokolle über das erste, zweite und dritte Skrutinium tritt das Ministerium des Inneren sofort dem Reichswahlgericht zum Zwecke der Beglaubigung der Wahlen ab.

§ 46. Für die Strafsanktion der einzelnen Bestimmungen dieser Wahlordnung gelten die im § 68 des Gesetzes vom 31. I. 1919, Z. 75 Sammlung der Ges. u. Ver., angeführten Bestimmungen.

*) Richtiger: „nach dem vorigen Paragraphen“.

**) Hier fehlen offenbar aus Versehen die Worte: „und des dritten“.

§ 47. Durch einen bloß für die erste Wahlperiode gültigen Zusatz zu diesem Gesetz wird das Wahlrecht der Legionäre in Sibirien, weiter wird durch einen Zusatz zu diesem Gesetz *) das Wahlrecht für die übrigen in Wahlgruppen **) nicht zusammengefaßten Gebiete (Art I) geregelt und die Zahl der Mandate bestimmt werden.

§ 48. Dieses Gesetz erlangt Wirksamkeit mit dem Tage der Kundmachung.

§ 49. Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird das Ministerium des Inneren betraut.



*) Ob die Übersetzung den Sinn des Gesetzes trifft, muß dahingestellt bleiben. Es ist nämlich nach dem tschechischen Text nicht ganz klar, ob bloß das Gesetz über das Wahlrecht der Legionäre oder auch die Wahlkreiseinteilung für die Slowakei zeitlich beschränkte Geltung haben soll.

**) Gemeint sind „Wahlkreise“. Vergl. oben S. 12.

Druck und Verlag von Heinr. Mercy Sohn in Prag.

Das
„Prager Archiv für
Gesetzgebung
u. Rechtsprechung“

herausgegeben von *Dr. Ludwig Janowitz*, Sekretär der
Advokatenkammer in Prag, *Dr. Otto Gellner*, Advokaten
in Prag und *Dr. Friedrich Gellner*, Richter in Aussig

bringt die Gesetze und Verordnungen, sowie wichtige Erlässe der Zentralstellen der tschechoslowakischen Republik, Erläuterungen zu dem neuen Rechtsstoffe und oberstgerichtliche Rechtsprechung.



Bezugsgebühr 1 K 50 h für den Druckbogen. Die Zeitschrift kann durch den Buchhändler oder den gefertigten Verlag bezogen werden.

Das Justizministerium in Prag hat in seinem Verordnungsblatte (Nr. 2 von 1919) die Gerichte auf die Zeitschrift aufmerksam gemacht und sie ermächtigt, sie für die Gerichtsbücherei aus dem Amtspauschale zu beziehen.

Heinr. Mercy Sohn, Prag II., Herreng. 12.